

Die Erlasse Theodorichs in Cassiodors *Variarum*

Buch I—V.

Unter den Geschichtsquellen der Gotenzeit stehen oben an die 12 Bücher *Variarum* Cassiodors. Die ersten 5 Bücher enthalten Erlasse aus der Zeit Theodorichs. Die Zeit dieses Fürsten hat Georg Kaufmann mit einem schönen Bilde gezeichnet, wenn er sagt: „Wie eine riesige Schonung inmitten des sturmzer Schlagenen Waldes — so liegen die 30 Jahre seines Regiments zwischen den endlosen Kriegen, die vor ihm und nach ihm Italien verheerten.“ (Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen 1881 Band II. S. 83). — Gewiß mit Liebe und Bewunderung wird jeder das denkwürdige Schauspiel betrachten, wie „ein barbarischer Fürst, der seinen Namen nicht unterschreiben konnte“, (Ranke, Weltgeschichte IV, 1 S. 407) sein Leben daran setzt, die Ueberreste einer Kultur zu erhalten, welche die natürlichen Erben der alten klassischen Zeit selbst zu zerstören begonnen hatten, wie ein Mann, der unter den Waffen geboren war, der Sohn einer Zeit, welche fast nur noch die Gesetze des Kriegs und der Eroberung kannte, die heutigetierigen Scharen seines Volks in friedliche Ackerbauern verwandelt, und diejenigen zu Gesetz und Gerechtigkeit zurückzuführen sucht, deren weltgeschichtlicher Beruf es doch gewesen war, das Recht zu schaffen. Noch großartiger erscheint dieses Bild, wenn wir sehen, wie Theodorich, erfaßt von den unsterblichen Gedanken des abendländischen Imperiums und zugleich unter der Herrschaft der eigentümlichen deutschen Sitte stehend, die deutschen Nachbarreiche verwandtschaftlich mit sich zu verbinden strebt, und wie er auch in der That, gestützt auf den Ruhm seiner Thaten, welche ihn zum Erben des weströmischen Reiches gemacht hatten, mit dem gebietenden Ansehen eines Patriarchen den Fürsten umher gegenübertritt, um den Frieden unter der deutschen Völkerfamilie zu schützen, und wo man ihn mutwillig brechen wollte, auch mit Androhung von Gewalt zu erzwingen.¹⁾

¹⁾ Daß dies die bewegenden Gedanken von Theodorichs Regierung waren, dafür legt — man möchte fast sagen — jeder Brief Cassiodors Zeugnis ab. Aus der großen Zahl von Stellen mögen folgende als Beleg angeführt werden (die Stellenangabe nach der Ausgabe des Benediktiners Garetius I. Band 1729 Venetiis): I) Erhaltung und Nachahmung der alten Einrichtungen: I, 6 *absit enim, ut ornatui cedamus veterum, qui impares non sumus beatitudine sæculorum.* — I, 44 *pudor est, degenerasse a prioribus.* — III, 31 *quamvis universæ reipublicæ nostræ infatigabilem curam desideremus impendere et Deo favente ad statum pristinum studeamus cuncta revocare, tamen etc.* — Die Bewunderung des altrömischen Rechts liegt wie in der thatjächlichen Beibehaltung der römischen Rechtsordnungen, so in zahlreichen Wendungen der

Daß uns „die unschätzbare Sammlung der Rescripte Theodorichs aus der Feder Cassiodors“ (Gregorovius I S. 279) einen urkundlichen¹⁾ Einblick in die Grundsätze und Regierungsweise Theodorichs giebt, darauf beruht ihr geschichtlicher Wert. Der Zweck vorliegender Abhandlung ist, in diese Sammlung näher einzuführen durch Besprechung einiger allgemeinen Fragen, die sich bei der Betrachtung der Briefe teils von selbst aufdrängen, teils durch die vorhandene Literatur nahegelegt werden.

I. Welcher Anteil gebührt dem König an dem Inhalt der Erlasse?

Man kann zunächst antworten: naturgemäß derselbe, welcher einem Fürsten überhaupt zukommt an den sog. Kabinettschreiben — mit diesem jetzt gebräuchlichen Ausdruck wird man die vorliegenden Briefe am zutreffendsten bezeichnen —, und es ist nicht notwendig, die verschiedenen Möglichkeiten zu erörtern, wie dabei bald der Anteil des Regenten, bald der des Ministers oder Geheimschreibers stärker hervortreten kann. Doch wird es kaum eines Beweises für die Annahme bedürfen, daß in unserem besonderen Fall die Entscheidungen in stärkerem Maß, als wir dies unter gewöhnlichen Verhältnissen annehmen, Anstoß und Richtung von dem Fürsten selbst erhielten. Die ganze Staatskunst nach innen und außen, wie sie in den Erlassen, auf eine Menge von Einzelfällen angewendet,

Erlasse, welche mit Ehrfurcht von den *sanctiones divales* reden. IV, 12 *nos, qui desideria supplicum consuevimus remittere ad statuta divalium sanctionum; eod. l. quidquid prisci iuris forma constituit — proferatis.* — IV, 32 *quod forma continet sanctionum divalium censeatur.* — IV, 42 *sed nos, qui regulas veterum, qui servamus momenta pietatis.* — III, 31 ein auffallendes Beispiel von der Zerstörung der alten Prachtbauten durch die Römer selbst: *dicatur — aquam formarum (Wasserleitungen) — ad aquae molas exercendas vel hortos irrigandos fuisse derivatam (was ohne teilweise Zerstörung der steinernen Kanäle nicht denkbar ist) oder: aes — et — plumbum de ornatu moenium referuntur esse sublata; templa — et loca publica — subversioni mancipata.* Man vergl. hierzu Gregorovius Geschichte der Stadt Rom 4. Aufl. I S. 282 ff. und S. 424 f. — 2) Recht und Gerechtigkeit der Leutstern und Stolz des Regiments: III, 24 an die in Pannonien ansässigen *barbari et Romani: imitamini — Gothos nostros, qui foris proelia, intus norunt exercere modestiam.* — I, 20 *illud enim, propitiante deo, labores nostros asserit, quod se otiosam generalitas esse cognoscit.* — I, 27 *si exterarum gentium mores sub lege moderamus: si iuri Romano servit quidquid sociatur Italiae, quanto magis decet ipsam civilitatis sedem (Rom) legum reverentiam plus habere —?* I, 44 *bona pacis, quæ, Deo propitio, nostro labore meruistis.* Bezeichnend sind namentlich einige an duces gerichtete Erlasse, z. B. V, 30 *quos duces elegimus, eis simul et æquitatis momenta iure delegamus, quia non tantum armis, quantum iudiciis nos effici cupimus clariores (IV, 17; I, 11).* 3) Patriarch. Vorkherrschaft: aus III, 1–4 (es handelt sich hier um Stiftung einer Friedensverbrüderung zwischen Theodorich einerseits und den Königen der Burgunder, Heruler, Warner und Thüringer andererseits, um auf Chlodwig einen Druck auszuüben und einen zwischen ihm und Marich, König der Westgoten, drohenden Krieg zu beschwören) mögen folgende Stellen erwähnt werden: III, 2 (an Gundobad, König von Burgund) *nostrum est, regios iuvenes obiecta ratione moderari;* III, 3 (an die drei andern Könige) *dicam plane quod sentio: qui sine lege vult agere, cunctorum disponit regna quassare;* III, 4 (an Chlodwig) *sociantur proximitate domini, ut — quasi per alveos quosdam concordie adunata se possint gentium vota coniungere — dicam libere, dicam affectuose, quod sentio: impatiens sensus est, ad primam legationem protinus arma commovere — iure patris vobis interminor et amantis. Ille nos — patietur adversos, qui talia monita crediderit esse temnenda —* (wozu aus III, 3 zu vergl.: *omnium patiatum incursum, qui tantorum arbitrium iudicat esse temnendum*).

¹⁾ Vergl. Cassiodors in duodecim variarum libros *praefatio*: — bei Garetius vor der Sammlung der *Variae* S. 2. — *quod in quaestura, magisterii ac praefecturae dignitatibus a me dictatum in diversis publicis actibus potui reperire, bissepta librorum ordinatione composui; ebendasselbst über den Titel des Werks: Variarum nomine praenotavi, quia necesse nobis fuit, stilum non unum sumere, qui personas varias suscepimus admonere.*

vor uns liegt, war ja das eigenste Werk Theodorichs; er hat nur das Glück gehabt, in Cassiodor — doch keineswegs von Anfang an¹⁾ — einen feinsinnigen, geschickten und nach Lage der Umstände unentbehrlichen Gehilfen zu finden. Das Gesagte bezieht sich zunächst nur auf den rein sachlichen Kern der Schreiben. Daneben kommt aber in Betracht ein zweiter Bestandteil sämtlicher Erlasse: die Begründungen und allgemeinen Betrachtungen, welche stets den Entscheidungen vorangesendet werden, meistens auch den ganzen Erlaß in volltönenden Wendungen abschließen. So lautet der Brief I, 25, welcher sich mit dem römischen Bauwesen beschäftigt: Nil prodest initia rei solidare, si valebit praesumptio (vermessene Absicht), ordinata destruere. Illa sunt enim robusta, illa diuturna, quae prudentia incipit et cura custodit. Atque ideo maior in conservandis rebus, quam in inveniendis adhibenda cautela est: quia de initiis praedicatio debetur invento, de custoditis autem acquiritur laudata perfectio. Dudum si quidem propter Romanae mœnia (Bauwesen) civitatis, ubi studium nobis semper impendere infatigabilis ambitus erit, portum Lucini (ein Magazin erbaut von Lucinus? oder, wie Georges Lex. s. v. portus liest: Licinius?) deputatis redditibus (durch Zuweisung von Einkünften) reparari iussio nostra constituit; ut viginti quinque milia tegularum (Ziegel und Backsteine) annua illatione praestentur (aus den staatlichen Ziegelfabriken);²⁾ simul etiam portubus iunctis (anstoßende Magazine), qui ad illa loca antiquitus pertinebant et nunc diversorum usurpatione suggeruntur invasi. (Es handelt sich wohl um die großen Vorrathshäuser für Getreide und andere Schiffsfrachten, welche zwischen Aventin und Tiber standen und damals wie so vieles andere, was dem öffentlichen Nutzen diente, von Privatleuten in Beschlag genommen waren.) Cuncta ergo ad statutam praestationem facies sine dilatione revocari: quia, licet nostra iussa pro sua reverentia in nullo violanda sint, ea tamen custodire volumus maxime, quae Urbis faciem videntur ornare. Quis enim dubitet, fabricarum miracula hac provisione servata et pendenti saxo formatas cameras (Gewölbe der Magazine) tegularum tegmine custoditas? Ut antiqui principes nobis merito debeant suas laudes, quorum fabricis (Gebäude, Bauwesen) dedimus longissimam iuventutem, ut pristina novitate reluceant, quae iam fuerant veterosa senectute fuscata.³⁾

¹⁾ Man vergleiche Cassiodorus Senator. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerverwanderung von Aug. Thorbecke. Programm Heidelberg 1867 S. 14 und 39, wo 495 als Jahr des Dienst Eintritts Senators angenommen wird. Das Richtige hat Usener, Anecdota Holderi, Leipzig 1877; s. die genaue Besprechung seiner Ansicht unter Frage III.

²⁾ Man hat dabei nicht an vom Staat betriebene Fabriken zu denken, vielmehr — vergl. II, 23 — an *figulinae regia autoritate concessae*, staatlich concessionierte Töpferwerkstätten, denen bestimmte Lieferungen auferlegt waren; vergl. dieselbe Stelle, wo den Inhabern solcher Werkstätten zugesichert wird, daß sie nicht mit *superfluis oneribus* belastet werden dürfen: *nec vereamini ad alias vos actiones posse traduci, a quibus iniuncta praesentia vix credimus explicari* — da sie bereits fast über ihre Leistungsfähigkeit angelegt sind.

³⁾ Gregorovius a. a. D. S. 284 hat denselben Erlaß im Auge, ohne ihn mit seiner Nummer anzuführen, wenn er sagt: „für die Wiederherstellung der Stadtmauern bestimmte er die jährliche Abgabe von 25000 Ziegeln aus der Ziegelfabrik des Staates und die Einnahme der Zölle der lucrinischen Häfen.“ Der Text des Garet. konnte zu dieser Deutung nicht führen; aber Varianten, welche der Stelle bei Gregor. zu Grund liegen, führt Garet. nicht an, und Gregor. nennt bei der erstmaligen Berufung auf Cass. S. 151 Anm. 1 den von ihm benützten Text nicht. — Hier möge auch eine Bemerkung eingeschaltet werden über die Beschaffenheit des Textes bei Garet. Der gelehrte Benedictiner behauptet in der Vorrede zu seiner Cassiodorausgabe, daß er die erste Gesamtausgabe biete und für dieselbe die ihm zugänglichen *codices* und Ausgaben einzelner Bücher genau verglichen habe. Ferner habe er schätzenswerte Erläuterungen seiner gelehrten Vorgänger unter seine Noten aufgenommen und außerdem den Briefen sorgfältig bearbeitete „*Summaria*“ vorgelegt, die besser seien, als die früherer Bearbeiter. Vereinzelt abweichende Lesarten werden als Randglossen aufgeführt. — Der tatsächliche Zustand dieses Textes verdient aber keineswegs den Beifall, an welchem Garetius gar nicht zweifelt. Man vergleiche das abschätzige Urteil bei Schädel, Plinius der Jüngere und

Diese Ausführungen, welche den Kern der Sache umgeben, mit behaglicher, oft unverhältnismäßiger Breite ausgesponnen, ohne viel Abwechslung in den „Leitmotiven“ sind das Werk Cassiodors, das ist selbstverständlich. Gerade die häufige Wiederholung derselben Grundgedanken, die in allerlei Wendungen die Gerechtigkeit, die Milde, den auf Erhaltung des Friedens und der Ordnung gerichteten Sinn des Königs betonen, beweist, daß jene Thaten nicht das Resultat der jedesmaligen, auf den Gegenstand des einzelnen Erlasses sich beziehenden Beratung zwischen König und Minister sind, sondern die Empfehlung, die rhetorische Ausstattung, welche die Feder des Sekretärs dem Königswillen auf den Weg mitgibt. Deshalb sind aber diese Betrachtungen doch nicht bloß der Ausdruck der rein persönlichen Empfindungen oder Erwägungen Cassiodors; sie sind vielmehr zugleich dem Gedankenkreis entnommen, in welchen Theodorich selbst sich allmählich eingelebt hatte, und zwar ohne allen Zweifel gerade im Verkehr mit Männern wie Cassiodor. So ist es verständlich, wenn die Freunde, welche Cassiodor zur Herausgabe der Erlasse drängen, hauptsächlich folgende zwei Gründe geltend machen: 1) *Proinde, quod salva fide, qua frueris, dissimulare non poteris, tanta regum (von Theodorich bis auf Vitiges) beneficia si pateris ignorari, frustra maluisti benigna festinatione concedi (sc. beneficia)*; und 2) *Celas etiam (nämlich wenn die Sammlung und Veröffentlichung unterbleibt) — speculum mentis tuae, ubi te omnis aetas ventura possit inspicere.*¹⁾ — In dieser Weise zugleich in die Ideen des Fürsten sich einzuleben und auf denselben einzuwirken, dazu bot vor allem das Hauptamt Gelegenheit, welches Cassiodor unter Theodorichs Regierung bekleidete, nämlich die Quaestur.²⁾ Denn V, 4 — in welchem Briefe

Cassiodorius Senator, Progr. Darmstadt 1887 S. 3 und 33 Anm. I. Die verhältnismäßig große Anzahl von Varianten, welche Ludwig Troß — in *Cassiodori Variarum libros sex priores symbolae criticae Hammone MDCCCLIII* — sammelt, hat Garetius mit verschwindenden Ausnahmen gar nicht gekannt. Was ferner die gelehrten Anmerkungen betrifft, so sind sie häufig recht unbedeutend. Beispielsweise zu dem oben im Zusammenhang aufgeführten Brief I, 25 hat Garetius eine Note entlehnt, welche, viel länger als der Text selbst, anlässlich der Worte: *fabricis dedimus — iuventutem*, sich über das Thema verbreitet: *aetatem aedificiis tribui non est novum (in der Literatur)*. Die *summaria seu synopsis (oder lemmata praef. des Garet. zur Ges.-Ausgabe S. 2)* sind doppelter Art. Jeder Brief hat an seiner Spitze ein *argumentum*, das nicht selten das Wesentliche nicht vollständig angiebt. Außerdem werden auf dem Rand unter die aufgeführten Varianten hinein fortlaufende Inhaltsangaben gemacht. Aber auch in diesen läßt Garetius Wichtiges oft weg und greift mit Vorliebe Sätze von allgemein moralischem Gehalt heraus, so daß diese Bemerkungen zusammengestellt eine Sammlung von Sinnsprüchen darstellen würden.

¹⁾ praef. I zu den Var.

²⁾ Eine viel verhandelte und früher sehr verschieden gelöste Frage ist die nach der amtlichen Laufbahn Cassiodors. Die Verwirrung, welche in dieser Frage herrschte, hat ihren Grund nicht in der Mangelhaftigkeit der Berichte, sondern in der mangelhaften Erklärung derselben, besonders der Erlasse I, 3, 4 und III, 28. — I, 3 trägt die Adresse: *Cassiodorio viro illustri atque Patricio Theodoricus rex*. Der Adressat hat bereits eine ehrenvolle amtliche Vergangenheit hinter sich: er bekämpfte die Abneigung der Sicilianer gegenüber Theodorich: *Siculorum suspicantium mentes ab obstinatione praecipiti deviasti — Bruttiorum et Lucaniae tibi dedimus mores regendos*, d. h. es war ihm die Verwaltung dieser Provinzen übertragen. Dann wurde er *praef. praet. oblectat — nos actus praefecturae recolere*, und endlich — der eigentliche Gegenstand des Erlasses — *his igitur tot amplissimis laudibus incitati Patriciatus tibi apicem iusta remuneratione conferimus*. — I, 4 wird dem Senat von der I, 3 verfügten Beförderung Mitteilung gemacht und hierbei kommen die Verdienste der Familie Cassiodors in noch weiterem Umfang zur Sprache. Der Vater huius candidati (also Cass. Patricii) diente schon rühmlich unter Valentinian III., unter anderem begab er sich mit einem Sohn des Metius zu Attila als Gesandter (*facies illas terribiles — despexit — invenit regem superbum, sed reliquit placatum*); und der Großvater a Vandalorum incursione Siciliam Bruttiosque armorum defensione liberavit. III, 28 ist an denselben Cassiodor (Patricius) gerichtet, wie I, 3: *Magnitudinem tuam glorioso nobis servitio comprobata ad comitatum iussis praesentibus evocamus*. Sonst kommt der Name Cassiodor in Buch I—V nur noch in einer kurzen Erwähnung des Cass. Patr. I, 26 vor. — Doch möge eine Vermutung Schäfels hier berührt werden, daß der IV, 3 u. 4 genannte Senarius comes patrimonii oder wie es IV, 7. 11. 13 heißt, *privatarum* mit Cassiodorius Senator

die Ernennung des *vir illustris Honoratus* zum Quästor dem Senat angezeigt wird, lesen wir folgendes über die Stellung, welche der Träger dieses Amtes zum Fürsten einnehmen sollte, und welche Anforderungen dasselbe an seinen Inhaber machte: *omnes — quos ad quaesturae culmen evehimus, doctissimos aestimamus, quales legum interpretes et consilii nostri decet esse participes. — Licet in honoribus aliis beneficia conferamus, hinc semper accipimus. Est nimirum curarum nostrarum felix portio: ianuam nostrae cogitationis ingreditur: pectus quo generales curae volvuntur, agnoscit — penes ipsum civilitatis nostrae fama reponitur — illius ore loqui cogitur, (der Fürst) cui nullus similis invenitur. — Einen dritten Bestandteil der Briefe bilden die gelehrten Einlagen, welche Cassiodor so zu sagen aus eigenen Mitteln „drein“ gegeben hat, gewiß zur lebhaften Befriedigung seines königlichen Herrn, der ja alles Römische und ganz besonders die römische Gelehrsamkeit leidenschaftlich bewunderte.*

II. Siegen uns die Erlasse in ihrer ursprünglichen Gestalt vor?

Dies ist eben unter Hinweisung auf den letztgenannten dritten Bestandteil derselben bezweifelt worden. Werfen wir zunächst einen Blick auf den Inhalt der fraglichen Abschnitte. Derselbe ist ganz allgemein betrachtet doppelter Art: a) es finden sich dem Text der Briefe eingefügt gelehrte Auslassungen über allerlei Gegenstände, dem Umfang nach von der Kürze einer gelegentlichen Bemerkung bis zu der Ausdehnung einer förmlichen Abhandlung. Genauer sind es a) 5 Abhandlungen über Bedeutung und Wert verschiedener Künste und Wissenschaften, nämlich I, 10 über die hohe Bedeutung der Arithmetik, die merkwürdige, geheimnisvolle Natur des Zehners, der Zahl überhaupt, des *solidus*, des Sechfers, der *libra*. Die Beschaffenheit solcher Einlagen nach Inhalt und Zusammenhang mit dem eigentlichen Gegenstand der betr. Briefe ist für die Hauptfrage wichtig und mag an dem Beispiel des Erlasses I, 10 genauer nachgewiesen werden. Der Brief ist an Boethius gerichtet (wie auch die in I, 45 und II, 40 aufgenommene Abhandlung): *domestici patres* (al.: *protectores*, anders Dahn III S. 66 Anm. 5) *equitum et peditum, qui nostrae aulae videntur iugiter excubare*, also die Vorgesetzten der aus Reiterei und Fußvolk bestehenden Haus- und Palasttruppen in Ravenna haben in einer Beschwerde

identisch sein könnte. Diese Vermutung beruht freilich hauptsächlich darauf, daß das in jenen Briefen über *Senarius* Gesagte, wenn es nicht auf den Senator gehe, den ersteren „zu einem unheimlichen Doppelgänger“ Senators mache. — (S. 10 und 34). — Von dem Verfasser der *Varien* wissen wir schon durch eine Stelle in dem von ebendenselben zusammengestellten *Chronikon* (*Garetius* I. Band S. 369; bei Mommsen, *Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften* VIII, 3 pag. 658), welche zu dem Jahr 514 bemerkt: *Senator v. c. cos. mit dem Beisatz: me etiam consule etc.*, daß derselbe im Unterschied von andern *Cassiodorii* sich mit dem Beinamen *Senator* bezeichnete; diesen Namen tragen auch die an ihn gerichteten Erlasse der späteren Bücher. Trotzdem hat man lange Zeit zwischen dem *Cassiodorius Patr.* in I, 3. 4. 26; III, 28 und *Senator* nicht oder nicht gehörig unterschieden und dadurch die sonderbarste amtliche Laufbahn, die es geben kann, für *Cassiodor* (*Senator*) herausgebracht. Auch *Gregorovius a. a. D.* S. 190, Anmerkung 1 bezeichnet *Cassiodor*, den Gesandten, als Vater *Senators*, hält also *Patricius* und *Senator* für dieselben Personen. Die Resultate der Forschungen über diesen Punkt sind am kürzesten zusammengefaßt bei Köpfe, *deutsche Forschungen*. Berlin 1859 S. 85, 86. Entscheidend wurde für die ganze Frage das bereits erwähnte *Anecdoton Holderi* von H. Unger. — Unser *Cassiodor* (*Senator*) hat zwar bereits unter *Theodorich* eine sehr wichtige oder die wichtigste Rolle gespielt, aber das bedeutendste Amt der damaligen Zeit, das des *praefectus praetorio*, erst unter *Athalarich* (IX, 24. 25) erhalten. Zur Zeit dieser Beförderung war *Cassiodor* *magister officiorum* IX, 25; sein erstes Amt unter *Theodorich* aber war eben die *quaestura* IX, 24 *quem primaevum recipiens* (sc. *Theodorich*) *ad quaestoris officium*. Zwischen hinein bekleidete er das Ehrenamt des *Consulats*, s. oben. — Ueber die Bedeutung der hier zur Erwähnung gelangten Ämter geben die Bestallungsschreiben *Cassiodors* in *Var.* Buch VI, 3. 5. 6. Auskunft, wozu *Manso*, *Geschichte des ostgotischen Reichs in Italien*. Breslau 1824 S. 343 und die oben im Text angeführte bezeichnende Stelle aus V. 4 zu vergleichen sind.

angezeigt, daß sie von dem Zahlmeister der prätor. Präfectur nec integri ponderis solidos percipere, et in numero gravia se dispendia sustinere. Da wird nun der auch auf diesem Gebiet bewanderte Boethius aufgefordert, Abhilfe zu schaffen. Dies giebt den Anlaß zu dem Loblied, dessen hauptsächlichster Inhalt oben angegeben wurde. Von dem denarius numerus heißt es unter anderem: modo cæli et in se revolvitur et nunquam deficiens invenitur. Crescit nova condicione, per se redeundo, addita sibi semper ipsa calculatio — et quanto ad principium suum supputatio reducitur, tanto amplius indubitanter augetur. — Der solidus aber schließt ganz merkwürdige Geheimnisse in sich: ¹⁾ sex enim milia denariorum solidum esse voluerunt (veteres); scilicet ut radiantis metalli formata rotunditas aetatem mundi quasi sol aureus — includeret (die strahlende Rundung der Münze, gleichsam eine goldene Sonne, deutet auf die Dauer der Welt hin, welche auf 6000 Jahre berechnet wird). Nachdem Cassiodor über den numerus perfectus, die Sechszahl, ähnliche Aufschlüsse gegeben hat, schließt er seine Betrachtung mit dem Ausruf: O inventa prudentium! O provisa maiorum! exquisita res est, quæ et usui humano necessaria distingueret, et tot arcana naturae figuraliter contineret, worauf er zu dem eigentlichen Gegenstand seines Briefes zurückkehrt mit der Wendung: talia igitur secreta violare, sic certissima velle confundere, nonne veritatis ipsius videtur esse crudelis ac foeda laceratio? — providete itaque, ut etc. — In diesem Stil sind auch die nächsten vier großen Abhandlungen gehalten: kleinliche Gegenstände werden mit großem Pomp der Worte, bedeutende mit kleinlichem Scharfsinn behandelt. Cassiodor gehört eben einer Zeit und einem Geschlecht an, welches auf dem politischen Gebiet, wie auf anderen, so besonders auch auf dem wissenschaftlichen, den Maßstab völlig verloren hatte; es gab ja gar nichts wirklich Großes mehr, an dem man das Kleine hätte messen können. Um aber doch groß zu sein, mußte man das „Kleine mit Größe treiben“ (Schädel a. a. D. S. 22 von den Erlassen Cassiodors). Man kann den ganzen Geist der Zeit Cassiodors nicht besser und kürzer kennzeichnen. Jene Römer waren in allen Stücken gegenüber ihren Vorfahren klein geworden, nur in der Eitelkeit und Einbildung waren sie ihnen gleich geblieben. Derselbe Geist, der den Cicero in den Tusculanen I, 1 sagen läßt: sed meum semper iudicium fuit omnia nostros aut invenisse per se sapientius quam Graecos, aut accepta ab illis fecisse meliora, spricht auch aus Worten wie das oben S. 1 erwähnte aus Var. I, 6. — Außer I, 10 gehören hieher I, 45 (an Boethius, anlässlich der Bestellung einer Wasser- und Sonnenuhr für Gundobad, König der Burgundionen) über Mathematik und Mechanik, II, 40 (an Boethius, anlässlich der Bestellung eines Kitharöden für Chlodwig) über Musik, Tonarten, Musikinstrumente, Harmonie in Rede, Versmaß und Gesang (Sirenen und Davids Psalter), Herrlichkeit der Zither und des Akkords; III, 52 (an einen vornehmen Römer anlässlich eines Grenzstreits zwischen zwei Nachbarn) über Geometrie und Feldmessenkunst, Augustus' neuen Kataster; endlich III, 53 (aus Anlaß der Anstellung eines aquilex) über die Kunst des Quellenfindens. — β) Wertvoller, als Quelle für antiquarische Forschungen zu benützen, sind die drei Abhandlungen III, 51; IV, 51 und V 42, welche das Theaterwesen betreffen. Ein Auftrag an Symmachus IV, 51 das theatrum Pompei vor dem Verfall zu schützen, an Faustus pr. pr., den auriga Thomas (III, 51) und die venatores (V, 42) in ihren Einnahmen besser zu stellen, giebt Gelegenheit, neben wertlosen Bemerkungen über Schauspiele im allgemeinen, sowohl die damals noch üblichen Thierkämpfe und Wagenrennen (eingehend bes. die venationes V, 42) im Amphitheater und

¹⁾ Ueber diesen solidus sagt Du Cange unter Anführung unserer Stelle s. v. solidus: solidi aurei divisio alia fuit apud Romanos nempe in 6000 denarios æreos, quos λεπτά Graeci vocant, in quot τάλαντων sive solidum dividi scribit Suidas. Der gewöhnliche Goldsolidus jener Zeit ist der 72. Teil eines Goldpfundes, s. Manjo S. 108.

circus maximus, und die Schauspiele im theatrum Pompei, als auch die beiden letztgenannten Bauten selbst zu beschreiben. ¹⁾ —

γ) Eine weitere Klasse von Einlagen bietet Beschreibungen geographischen und naturwissenschaftlichen Inhalts; sehr eingehend wird die berühmte Quelle fons Aponus mit ihren fabelhaften Eigenschaften geschildert II, 39; zwei Briefe verbreiten sich über die vulkanischen Erscheinungen auf der Insel Vulkania (Volcano bei Sicilien) III, 47 und über den Vesuv IV, 50; III, 48 über das seiner Lage nach (an der Etsch bei Trient) wichtige, seiner Gestalt nach merkwürdige Kastell Veruca. Die Hästi an der Ostsee, welche dem König Theodorich Bernstein geschickt hatten, erhalten unter Berufung auf Cornelius (Tacitus?) eine Belehrung über die Entstehung und Gewinnung des Bernsteins V, 2; der Hoflieferant Thomas über den Purpur I, 2. Kurze Bemerkungen über die erste Auffindung von aes, plumbum, aurum, argentum finden sich III, 31 und IV, 34; I, 35 und V, 34 werden merkwürdige Wasser- und Landthiere vorgeführt. Den edlen Rossen, welche Hermanfrid, König der Thüringer, zum Geschenk sandte, werden bei ihrer Beschreibung im Dankungsbrief eine Reihe guter Eigenschaften nachgerühmt, besonders: *sessores suos insanis festinationibus non fatigant* — was man, wenn der Zusammenhang es erlaubte, gerne für witzigen Hohn halten möchte (IV, 1). — δ) Das Verzeichnis wird vollständig mit den unter die drei bisherigen Rubriken nicht unterzubringenden kurzen Einlagen III, 30 über die Kloaken der Stadt Rom, die von dem Vandalenkönig übersandten Waffen V, 1 und die Entstehung des Schiffs V, 17. — b) Die zweite Hauptgattung der Einlagen wird gebildet durch Gleichnisse und Beispiele aus der Natur, dem Thier- und Menschenleben, aus Geschichte und Mythologie. Ueber dieselben im einzelnen zu sprechen, wäre ermüdend und nicht von Belang. Als Beispiel diene I, 24: Die Goten werden aufgefordert, sich zur *expeditio Gallica* mit allem Nötigen zu versehen. In diesem Zusammenhang heißt es: *producite iuvenes vestros in Martiam disciplinam. Sub vobis videant, quod posteris referre contendant. Nam quod in iuventute non discitur, in matura aetate nescitur. Accipitres ipsi, quorum vietus semper ex praeda est, foetus suos novitate marcentes nidis proturbant, ne molli otio consuescant; alis verberant immorantes, cogunt pullos teneros ad volatum, ut tales debeant existere, de quibus possit pietas materna praesumere. Vos autem etc.* Im allgemeinen gilt von der Anwendung dieser Gleichnisse und Exempel, daß nicht das Bedürfnis zu erläutern oder zu ergötzen dieselben erzeugt hat, sondern in erster Linie das Bedürfnis, die Menge des gelehrten Krams an den Mann zu bringen. Man wird die Anwendung derselben, zumal in amtlichen Erlassen, geschmacklos finden, aber mit der Geschmacklosigkeit der Zeit entschuldigen. —

Indessen sind wir ja eben damit auf die Streitfrage selbst geführt. Gehören denn diese Einlagen zu dem ursprünglichen Text der Erlasse? Es liegt nahe, mit Schädel (S. 18) ohne weiteres zu sagen: „erflossen (sic) können die Erlasse nicht sein in der Form, worin sie in den Varien veröffentlicht sind“ oder (eod. l. S. 18/19): „Die Excurse verraten den bei der Herausgabe in Buchform in höherem Grad berechtigten Zweck, der Gelehrsamkeit ihres Verfassers ein Ventil zu öffnen.“ Aber läßt sich diese Annahme auch begründen? 1) Um diese Frage richtig beurteilen zu können, muß man vor allem auf die Art und Weise achten, wie die Abschweifungen mit dem übrigen Text der Erlasse in Verbindung gesetzt sind. Daß sie stets in innerer Beziehung zu dem Hauptgegenstand des Briefes stehen, ist an sich selbstverständlich und oben S. 3 ff. an Beispielen gezeigt worden. Von Wichtigkeit ist aber der Umstand, daß die Einlagen nie oder fast nie bloße Anhängsel bilden, welche von dem Zusammenhang des Ganzen sich leicht ablösen lassen würden. Eine Ausnahme könnte z. B. in III, 47 vorliegen, wo die Angaben über den Salamander, besonders aber die über die Entstehung der Insel Vulkania allerdings einfach hinten angehängt worden sein könnten. Ähnlich I, 20 und 46.

¹⁾ Siehe Gregorovius a. a. O. S. 286 ff.

Das sind aber ganz seltene Fälle. In der Regel sind die Einlagen, ob klein oder groß, ganz in den Zusammenhang der Erlasse hineingearbeitet. 2) Bei den kurzen, wenn auch über einige Zeilen sich ausdehnenden Bildern und Beispielen konnte das ja gar nicht anders sein. In Beziehung auf diese letzteren Stücke ist aber auch in der That nicht der mindeste Anlaß vorhanden, die Frage überhaupt zu stellen, ob sie erst später eingefügt worden seien oder nicht. Ein unmittelbares Zeugnis Cassiodors oder einer anderen Quelle für die erstere Annahme liegt nicht vor. Die *præfatio* sagt nur: *quidquid — potui reperire, bisseña librorum ordinatione composui*. Wollte man aber mit Schädel (S. 18) auf die Eile der ersten Abfassung als auf ein mittelbares Zeugnis gegen die Ursprünglichkeit der Einlagen sich berufen, so ist jene Eile allerdings durch Cassiodor selbst bestätigt, und sie war für ihn ein Haupthindernis, dem Wunsch der Freunde sofort nachzugeben.¹⁾ Aber wenn Cassiodor sich Zeit nehmen konnte, zu den Befehlen des Königs so umständliche und lange Begründigungen zu schreiben oder zu diktieren wie in I, 25 (s. oben S. 3), so hat er auch Zeit gehabt, seine gelehrten Kenntnisse in verhältnismäßig kurzen Ausführungen loszulassen. 3) Liegt die Sache aber vielleicht anders bei den umfangreicheren Abhandlungen und Beschreibungen? Was oben über die Einarbeitung der *Excursus* in den Zusammenhang der Briefe gesagt wurde, gilt auch von diesen größeren Stücken. Sie bilden allerdings zuweilen ein zusammenhängendes Ganze, in der Art, daß sie von einer Einleitung, welche den Anlaß und Gegenstand des Erlasses, und einem Schluß, der den betr. Befehl enthält, in die Mitte genommen sind, so z. B. in dem oben besprochenen Erlaß I, 10. Aber noch öfter zerfallen sie in einzelne Abschnitte, welche durch Befehle, die sich auf die Sache selbst beziehen, von einander getrennt sind, z. B. II, 39 und III, 47. Wären nun diese größeren Einlagen erst „bei der Herausgabe in Buchform“ entstanden und beigegeben worden, so müßte man von einer förmlichen, und zwar ziemlich starken Bearbeitung reden, eine Annahme, welcher das der ersten Vorrede entnommene *argumentum ex silentio*²⁾ ein bedeutendes Gewicht entgegenstellt. Es wäre ferner sehr auffallend, daß Cassiodor als *pr. pr.* Zeit³⁾ zu solchen *voluptuosæ digressiones* (II, 40) gehabt hätte, als Quästor aber nicht; weiter wäre auffallend, daß er die sorgfältigere Redaktion der in Buch VI und VII enthaltenen Bestallungsformeln ausdrücklich in der *præfatio* angekündigt, dagegen die angebliche eingreifende Bearbeitung vieler Erlasse der übrigen Bücher nicht nur unerwähnt gelassen, sondern den in stilistischer Beziehung mangelhaften Zustand derselben (*inter hæc cur requiritis dictationis eloquium*) ausdrücklich der Nachsicht der Leser empfohlen hat. (*Nunc ignoscite legentes etc.*) — 4) Die von Schirren, Köpfe, Dahn, v. Gutschmid und Schädel gegen Wattenbach, Thorbecke⁴⁾

¹⁾ Die Worte der Vorrede *nonus annus ad scribendum relaxatur auctoribus, mihi nec horarum momenta præstantur* gehen — wie die Entgegnung zeigt: *præfectum te prætorianæ sedis omnes noverunt* — auf die Mühen der *præfectura pr.*, welche Cassiodor zur Zeit der Herausgabe der *Variæ* mehrfach bekleidete.

²⁾ Siehe auch Thorbecke a. a. D. S. 56.

³⁾ Ueber die Geschäftslast und Stellung des *pr. pr.* s. außer der *præf.* I zu den *Variæ* Buch VI. Form. 3, wo von Joseph, dem Sohn Jakobs, gesagt wird: *ipso primus huius dignitatis infulas consecravit*: — geschmacklos, aber immerhin für die Stellung des *pr. pr.* und sein Verhältnis zum Fürsten bezeichnend. Der *pr. pr.* war die oberste Verwaltungs- und Gerichtsbehörde für Italien und die Provinzen, ohne milit. Rang; vergl. auch die Worte der genannten Formel: *vice sacra* — als Vertreter des Fürsten — *ubique indicat*.

⁴⁾ Ueber Schirren: *de ratione, quæ inter Jordanem et Cassiodorium intercedat commentatio* s. Nachtrag. Köpfe sagt in der Anmerkung 2. S. 83 „übrigens ist Schirrens Vermutung sehr beachtenswert, Cassiodor habe diese Schreiben für die literarische Herausgabe zum Teil umgearbeitet“. Dahn 2 S. 135: „Bei Benützung solcher Stellen der *Variæ* darf nie vergessen werden, daß manche Phrasen erst später in die Originalsätze eingeflochten sind“. — Die eingehende und anerkennende Besprechung, welche v. Gutschmid

angenommene zweite Redaktion könnte ja unter allen Umständen nur zugleich mit der „zwischen die Jahre 533 und 538“ fallenden Herausgabe der Erlasse stattgefunden haben, die praef. — schon in den bisher angeführten Stellen — läßt darüber keinen Zweifel.¹⁾ Was fangen wir aber dann mit Bemerkungen an wie I, 10, wo an den Empfänger des Briefes, Boethius († spätestens 526) die Worte gerichtet sind: *et quoniam delectat nos secretiora huius disciplinae cum scientibus loqui*; oder I, 45 an denselben: *haec* — gemeint ist die ganze vorhergehende gelehrte Abhandlung (s. oben S. 6) — *quia studiosius te legisse cognovimus, praedicta horologia — transmittere maturabis*; oder II, 40 an denselben: *sed quoniam nobis facta est voluptuosa digressio (quia semper gratum est de doctrina colloqui cum peritis)*; oder IV, 51 an Symmachus († mit Boethius, da man doch an keinen andern als an den Schwiegervater des Boethius denken wird; Gregor. I S. 286): *sed quia nobis sermo probatur esse cum docto, libet repetere etc.* Das wären lauter literarische Fiktionen, welche zu machen, zumal in der ganz persönlichen Weise wie I, 45, ein Grund nicht vorlag, da doch eine Wendung wie die II, 40 *quoniam — digressio* zur Einführung oder Entschuldigung der gelehrten Geschwägigkeit völlig genügt hätte. — Die Annahme, daß die Erlasse vor ihrer Herausgabe in Buchform eine eigentliche Bearbeitung durchgemacht haben, ist durch die angeführten Gründe beseitigt. Damit ist aber allerdings die unter II gestellte Frage noch nicht vollständig mit „ja“ entschieden.

Es liegen in der That Anzeichen vor, welche — so wenig sie die bisherige Beweisführung zu entkräften und ihr Resultat umzustößen vermögen, sich doch — wie es scheint — mit der Voraussetzung einer völlig unveränderten Ausgabe des Kanzleibestandes nicht recht vereinigen lassen: Spuren von störenden oder auffallenden Auslassungen, von Verstümmelung des vollen Wortlautes. Die hierher gehörigen Stellen sind in ziemlicher Anzahl bei Thorbecke S. 54/55, Schädel S. 16/17 zusammengestellt; es genügt, kurz anzudeuten, um was es sich handelt. a) In den Erlassen finden sich nicht selten statt bestimmter Namen oder Zahlenangaben unbestimmte Wendungen oder Fürwörter, z. B. I, 1 an Kaiser Anastasius *per latores praesentium*; III, 1 *legatos nostros illum et illum ad vos credimus esse dirigendos*; oder V, 7 *per illam indictionem — (praedia) id est illud atque illud — de indictionibus illa atque illa.* b) Diese Ausdrucksweise liest man namentlich in den Schreiben an auswärtige Fürsten, sie fehlt jedoch in II, 1 eine an Anastasius gerichtete Anzeige betr. die Ernennung des Felix zum Consul; IV, 1 ein an Hermanfrid gerichtetes Begleitschreiben bei Übersendung von Theodorichs neptis, welche H. zur Frau nahm, zugleich Dankfagung für die Geschenke desselben (s. S. 7). Liegt dieser Erscheinung ein Gesetz zu Grunde? wie ist sie zu erklären? Die einen (Schirren) sagen: jene Formeln sind ein Beweis, daß Cassiodor teils unvollständige Konzepte vor sich gehabt und diese bearbeitet, teils den Brief aus dem Gedächtnis ergänzt hat. Andere (Thorbecke): man hat bei der offiziellen Kopie für die Archive die Namen weggelassen und dafür die vertretenden Pronomina gesetzt. Schädel dagegen meint, die Angelegenheit dieses ille verlaufe sich aus dem Gebiet, wo man nach Gründen zu suchen berechtigt sei, offenbar in die Region einfacher Nachlässigkeit, wofern nicht Beischreiben voraus-

der Abhandlung Schirrens in den Jahrb. f. kl. Phil. von Zahn-Fleckeisen 1862 S. 124–151 widmet, bemerkt über die hier in Betracht kommende Ausführung Schirrens nur folgendes: „Der Verfasser nimmt mit vieler Wahrscheinlichkeit an, daß die Dokumente nicht in der Form, wie sie in den *Variae* stehen, wirklich erlassen, sondern teils mit Zugrundlegung der Originale stilistisch überarbeitet, teils aus dem Gedächtnis sehr frei wiederhergestellt sind“. — Wattenbach, *Geschichtsquellen* I, 61 äußert: „Diese bestimmte Angabe — der praef. — macht es bedenklich, Schirrens Vermutung zu folgen, der auch in den übrigen Büchern, abgef. von VI und VII, eine bedeutende Ueberarbeitung, zum Teil neue Abfassung annimmt. Er hätte es ja nicht notwendig gehabt, dies zu verschweigen“.

¹⁾ Siehe Thorbecke a. a. O. S. 53.

zuzugehen seien. „Dennoch hat der Gebrauch bei auswärtigen¹⁾ Gesandten eine unverbrüchliche Stetigkeit, und wir fragen nach seinem Gesetz.“ Daß man aber — wie Thorb. meine — in der Kopie für das Archiv gerade das Wichtigste, die Namen weggelassen habe, dies sei keine befriedigende Erklärung. Schädel fragt sodann: „sollte ihn (Cassiodor) vielleicht der Umstand zu seiner Discretion veranlaßt haben, daß gerade zur Zeit der Herausgabe der *Varien* hochwichtige und geheime Verhandlungen die diplomatischen Sendungen in besonderem Maß der Öffentlichkeit entrückten, so daß es Stil ward, zu verhüllen, was sich thun ließ?“ — Diesem letzteren Erklärungsversuch steht II, 6 entgegen, in welchem Erlaß Agapitus, der in Buch I, 6 als pr. U. erscheint, als Gesandter an dem byzantinischen Hof bei Namen genannt wird,²⁾ wobei außerdem über die Charaktereigenschaften der Griechen die spitzige Bemerkung fällt: *licet omnis legatio virum sapientem requirat — nunc tamen necesse est, prudentissimum eligere, qui possit contra subtilissimos disputare. — Magna ars est, contra artifices loqui, et apud illos aliquid agere, qui se putant omnia praevidere. Es war offenbar nicht Stil „zu verhüllen, was sich thun ließ.“* — Es steht vielmehr so: die Namen von Gesandten aus Ausland oder vom Ausland werden in einzelnen Fällen genannt (II, 6; V, 40. 41), in den meisten Fällen durch ein N. N. ersetzt (I, 46; II, 41; III, 1. 2. 3. 4; IV, 2; V, 1. 43. 44), oder wird nicht einmal die Absendung einer Gesandtschaft, auch wo sie anzunehmen ist, erwähnt (II, 1; IV, 1). Man kann also auch nicht von einer unverbrüchlichen Stetigkeit des Gebrauchs reden. — Wenn aber auch gegenüber dem griechischen Hof ein solches Geheimthun einen Sinn gehabt hätte oder nachgewiesen werden könnte, so wäre man doch in Verlegenheit, zu erklären, warum in den Briefen an die deutschen Nachbarfürsten diese „Discretion“ für nötig gehalten worden sei. — Was die auf die übrigen Fälle bezügliche Erklärung Schädel's anlangt, so sind die für dieselbe angeführten Gründe nicht ohne Gewicht. Zu den S. 17 von ihm gesammelten Beweisstellen ist eine ganz bezeichnende hinzuzufügen aus III, 53: *hanc scientiam (die Kunst der Quellenfindung) sequentibus pulchre tradiderunt apud Græcos ille, apud Latinos Marcellus.* Hier scheint die Nachlässigkeit auf der Hand zu liegen (s. jedoch die endgiltige Entscheidung). Die ebengenannte Stelle kann noch weiter verwertet werden. Es wäre doch unverzeihlich, wenn Cassiodor — wie man behauptet hat — seine Erlasse vor der Herausgabe noch einmal bearbeitet hätte und an solchen Mängeln vorübergegangen wäre. Ferner: denkbar wäre es zwar, daß er an gewissen Stellen die Namen und Zahlen wegließ, aber man sollte dann doch einen bestimmten Grundsatz oder ein gleichmäßiges Verfahren dabei feststellen können. Dies ist aber nicht der Fall. Aus demselben Grund ist auch nicht anzunehmen, daß er (wie Schirren meint) die unvollständigen Konzepte des Archivs aus dem Gedächtnis ergänzt habe. Eine solche Ergänzung würde der bereits ausgesprochene Vorwurf treffen, sie wäre geradezu gedankenlos. So bleiben von den obengenannten Erklärungen noch zwei übrig. „Man hat bei der offiziellen Kopie für das Archiv die Namen weggelassen.“ Aber warum denn? das machte doch keine Mühe und wäre in der That sonderbar! Mit Recht will Schädel das nicht annehmen (S. 17). Oder: Cassiodor stand bei der Herausgabe nur die unvollständigen Konzepte zu Gebot: Das wird das richtige sein, nur nicht in dem Sinn, welchen Schirren damit verbindet, der ja eben darauf seine Annahme einer förmlichen Bearbeitung gründet. Der lückenhafte Zustand einzelner Briefe beweist, daß Cassiodor, von Geschäften, wie er selbst klagt, überhäuft, die Erlasse so herausgab, wie sie im Archiv lagen; eben deshalb entschuldigt er sich ja auch beim Leser. Wir wären demnach dazu gelangt, die unter II gestellte Frage zu bejahen: Die Erlasse

¹⁾ Warum bei „auswärtigen“ Gesandten? cfr. III, 1 *legatos nostros*; vielmehr: bei Gesandten oder: in den ans Ausland gerichteten Erlassen.

²⁾ Ähnliche Ausnahmen führt übrigens Schädel selbst an; er scheint denselben aber kein entscheidendes Gewicht beizulegen.

liegen uns in ihrer ursprünglichen Gestalt vor. Nur ist die ursprüngliche Gestalt natürlich nicht die der Originale, d. h. der Erlasse, wie sie in Wirklichkeit an ihre Adressaten gelangten, auch nicht die von Kopien, sondern die von „vorbereitenden Konzepten“. Was in diesen fehlt,¹⁾ besonders die Namen und Zahlen-Angaben, wurde erst in der Reinschrift eingefügt, in den Konzepten nicht nachgetragen. Immerhin wäre die Herausgabe der Briefe in diesem Zustand auch so noch auffallend, wenn Cassiodor die Absicht gehabt hätte, das Staatsarchiv für Geschichtsforscher zu erschließen. Aber davon kann ja keine Rede sein. Cassiodor veröffentlicht die Urkunden in *maiorum principis et suam gloriam*; für diesen Zweck war ein Name oder eine Zahl mehr oder weniger von keiner Bedeutung; er hatte nicht nötig, sich die Mühe einer nachträglichen Ergänzung zu machen. —

III. Nach welchem Grundsatz sind die Erlasse zusammengestellt?

1) Wir fragen zuerst: hat Senator alle Aktenstücke, die von ihm unter Theodorich verfaßt wurden, in seiner Varien-Ausgabe gesammelt? Dies ist von Schädel verneint worden: „daß wir uns unter den Varien nicht einfach den Gesamtbestand der ravennatischen Ministerialkanzlei vorzustellen haben, geht auch daraus hervor, daß dieselben oftmals auf weitere Beischreiben und Listen hinweisen, abgesehen von dem mündlichen Botenbericht, der öfter²⁾ erwähnt wird“ (S. 16). Da aber von einer Herausgabe des „gesamten Kanzleibestands“ überhaupt nirgends die Rede ist, so muß man die Frage auf die Cassiodor'schen Akten beschränken. In dieser Beziehung sagt Schädel (S. 22): „Einiges verschweigt Cassiodor, weil er nicht anders wollte, anderes, weil er nicht anders konnte und darüber keine Aktenstücke seines Diktats vorhanden waren.“ Die Unvollständigkeit der Varien — dies ist seine Beweisführung — ist eine Thatsache. Man darf nur in die Geschichte Theodorichs hineingreifen, so wird man gerade bei den wichtigsten Ereignissen derselben in den Varien vergeblich nach Urkunden suchen. Warum? a) weil Cassiodor absichtlich manches geheim gehalten hat; b) weil er nicht immer im Amt und also auch nicht immer der Verfasser amtlicher Erlasse war. Die absichtliche Unterdrückung mancher Akten ist aber eine bloße Vermutung und gegenüber dem mehrfach — z. B. S. 2 Anm. 1 — angeführten Zeugnis der Vorrede (*quod — potui reperire*) eine kühne Vermutung. Die Begründung dürfte ebenso merkwürdig ausfallen, wie die für das *ille atque ille* probeweise eingeführte Erklärung (vergl. S. 10 und Schädel S. 17). Wenn einmal wirklich festgestellt ist, daß Cassiodor viele Erlasse unterdrückt hat, dann ist es Zeit zu fragen: warum? Da aber die Sammlung der Varien allerdings — mit den geschichtlichen Vorgängen zu Cassiodors Zeit verglichen — unvollständig ist, so geht daraus eben hervor, daß Cassiodor nicht fortwährend im Amt war.³⁾ Er kam deshalb doch

¹⁾ Schädel erinnert auch an den oft abgerissenen Schluß der Briefe (S. 18); man vergl. z. B. III, 47, i. oben S. 7.

²⁾ Stellen, in welchen solche Beischreiben angekündigt werden, hat Schädel in der Anm. (7) zu obiger Textstelle aufgeführt. Mündlicher Botenbericht wird in folgendem Schreiben an auswärtige Fürsten und Völker erwähnt: I, 1 an Kaiser Anastasius; II, 41 an Chlodwig; III, 1–4 an die Könige der Burgunder, Heruler, Warner, Thüringer und an Chlodwig; IV, 2 an den König der Heruler; V, 2 an das Volk der Hästi; V, 43 an den König der Vandalen. Die übliche Formel heißt: *cetera vero per latores praesentium verbo suggerenda commisimus*; ähnlich in den andern Fällen. Die Formel fehlt I, 46; Geschenke an den König der Burgunder; II, 1 Anzeige einer Ernennung (*cons. Felix 511*) an Anastasius; IV, 1 an Hermanfrid, König der Thür.; V, 1 an den König der Vandalen (Dankschreiben); V, 44 an den König der Burgunder (Dankschreiben). —

³⁾ Auch unter Theodorich wird schon I, 12, 13 ein anderer Quästor genannt.

in allen wichtigen Zeiten und Fragen der erste Rat des Königs gewesen sein, in der Art, wie dies V, 41 von Cyprianus gesagt wird, der mit Theodorich sogar auf gemeinsamen Spazierritten (*invectationibus nostris*) über die wichtigsten Fälle verhandelte. — Es steht aber auch der weiteren Vermutung offenbar nichts im Wege, daß nicht zu allen Erlassen vorbereitende Konzepte (S. 11) gemacht worden sind, dann konnte Cassiodor eben nichts vorfinden. Daß dieser Mangel vielfach gerade die für uns — wie Schädel bemerkt — wichtigsten Erlasse oder Teile solcher betroffen hat, muß man beklagen. Man darf aber in diesem Thatbestand einen neuen Beweis erblicken für die uns ganz unverständliche Gleichgültigkeit jener Zeit, auch Cassiodors, gegen Genauigkeit der Beurkundung und Überlieferung. —

2) Nach welchem Grundsatz sind die in der Kanzlei vorhandenen, von Cassiodor diktierten Erlasse zusammengestellt? ¹⁾ „Eine wohlüberlegte Anordnung dieser Stoffmasse wird man dem Senator von vornherein zutrauen“ (Schädel S. 13). Wenn es sich darum handelt, vorgefaßte Urteile auszusprechen, so könnte man das eben angeführte auch ins Gegenteil verkehren. Dasjenige, was oben über den Zustand der Erlasse nachgewiesen wurde, läßt eher vermuten, daß Senator sich eine besondere Mühe auch mit der Zusammenstellung nicht gemacht hat. ²⁾ Doch fassen wir die Frage genauer an. — Die Anordnung kann von sachlichen oder rhetorischen oder chronologischen Gründen beherrscht, oder auch eine gemischte sein. —

a) Ist sie eine sachliche? Wie man auch die Erlasse ihrem Inhalt nach gruppieren und vergleichen mag, es läßt sich keine solche Anordnung entdecken. Nach den Adressen ist nicht geordnet, auch so nicht, daß — was freilich eine Spielerei wäre — die Briefe mit gleichen Adressen auf alle fünf Bücher sich gleich verteilen würden. Wenn in Buch I und II je 4, in III—V je 3 (zus. 17) an den Senat aufgenommen sind, und da eine scheinbare Regelmäßigkeit vorliegt, so gehen andererseits an *comites* in Buch I: 2, in II: 4, in III: 6, in IV: 10, in V: 4 Erlasse (zus. 26). Briefe an kirchliche Personen finden sich im fünften Buch nicht, dagegen 8 zerstreut über die vier ersten Bücher. ³⁾ — Eine Anordnung nach den Hauptgegenständen ist ebensowenig vorhanden, ⁴⁾ weder

¹⁾ Hierzu mag der Vollständigkeit halber bemerkt werden, daß die 235 Erlasse äußerlich in der Weise auf die fünf Bücher verteilt sind, daß das I: 46, das II: 41, das III: 53, das IV: 51, das V: 44 Nummern umfaßt. Ihrem Gesamtumfang nach sind sich die Bücher ziemlich gleich.

²⁾ Daß Cassiodor auch sonst nicht aufs pünktlichste verfuhr bei der Abfassung seiner Werke, dafür diene eine Stelle der Chronik als Beweis, auf welche Mommsen *Abh. der sächsischen Ges. der W. VIII* (1861) S. 567 hindeutet: Es heißt zum Jahr 141 (bei Mommsen a. a. O. S. 637, bei Garetius S. 361): *his coss. Aelia civitas id est Hierusalem ab Aelio Hadriano condita est, et in fronte eius portæ, qua Betleem egredimur, sus sculptus in marmore etc.*: also gedankenlose Entlehnung aus der in Jerus. selbst geschriebenen Quellschrift, vergl. auch Wattenbach, *Gesch. Quellen* I, S. 58.

³⁾ Zusammenstellung der übrigen Briefe nach den Empfängern: a) an auswärtige Fürsten und Völker finden sich im ganzen 14; b) an die beiden Präfecten (*Urbi und Præf.*) 33; c) an die got. Königsboten, die *Sajonen*: 13; d) an verschiedene Beamte: 23; e) an Personen ohne amtlichen Rang oder ohne Angabe des Titels: 68; f) an ganze Körperschaften (*Goten, Römer, Bewohner einer Provinz oder Stadt, Bevölkerungsklassen, Kollegien*) 33, zusammen 235; falsch Schirren S. 65: *ut quinque libris prioribus ducentæ triginta quatuor epistolæ — insint.*

⁴⁾ Folgende Hauptgegenstände werden in den fünf ersten Büchern behandelt und hier nach der Zahl der Fälle zusammengestellt: a) am zahlreichsten sind diejenigen Erlasse, welche mit irgendwelchen Prozessen sich beschäftigen; dies geschieht an 66 Stellen. Es folgen: b) Ernennungen von Beamten und vermischte Aufträge an Beamte oder Privatpersonen: 52; c) Steuerwesen (Steuerpflicht, Steuernachlaß, Kataster, Defraudationen) 26; d) Bauwesen: 23; e) Heer und Flotte: 23; f) Finanzwesen (Zölle, Accisgeld, Nachtgelder von Staatsdomänen, Monopole, Lieferungen an den Staat, Ansprüche des *Fiscus* an Hinterlassenschaften und verborgene Schätze, Staatsbeiträge): 19; g) Auswärtige Verhältnisse: 14; h) Uebertragung der *tuitio* (Königsschutz) für Leben und Eigenthum: 11; i) Theaterwesen: 9; k) Postwesen: 6; l) Stellung der Juden: 5; m) Mündigkeits-Erklärung 1. — Man sieht aus der Vergleichung dieser Ziffern (255) mit der Zahl

in der Weise, daß die Briefe mit gleichen oder ähnlichen Fragen zusammengestellt, noch so, daß diese in gleichem Verhältnis in den einzelnen Büchern sich fänden. An einigen Beispielen wird das sofort klar: auf Meer und Flotte beziehen sich in I: 4, in II: 3, in III: 3, in IV: 2, in V aber 11 Erlasse; Prozesse werden verhandelt: Buch I in 14, II in 6, III in 15, IV in 21, V in 10 Briefen. Es bliebe somit nur noch eine Möglichkeit: die Schreiben könnten so zusammengestellt sein, wie sie — nach der Annahme des Herausgebers — dem Zweck der ganzen literarischen Leistung am besten dienen, d. h. die Ordnung könnte

b) von rhetorischen Gründen beherrscht sein. In Beziehung auf die große Masse der Briefe muß auch dies in Abrede gezogen, aber es kann zugegeben werden in Beziehung auf den Anfang und Schluß der Bücher. Alle fünf Bücher werden eröffnet mit Schreiben an auswärtige Fürsten (im dritten Buch folgen vier derartige, freilich auch inhaltlich und zeitlich zusammengehörige Schreiben aufeinander: III, 1—4; in IV und V je 2); das erste Buch (I, 46) und ebenso das zweite (II, 41) und fünfte (V, 43 und 44) schließen auch mit Königsbriefen. — Da innerhalb der Bücher Briefe dieses Inhalts nicht mehr vorkommen, so wird man ohne weiteres annehmen, daß rhetorische Gründe und nicht die zufällige Ordnung der Fächer des Archivs an diesem Umstand schuld sind. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Voraussetzung wird die Besprechung des nächsten Punktes (chronolog. Anordnung) nachliefern. — Eine Vergleichung der Aufeinanderfolge der Briefe in den einzelnen Büchern scheint aber noch weitere Zeichen einer nach rhet. Gesichtspunkten ordnenden Hand zu ergeben. — Die umfangreicheren gelehrten Abhandlungen (s. oben S. 5 ff.) sind der weit überwiegenden Mehrzahl nach (8 Nummern) ganz an das Ende gerückt; sie gehen dort den diplomatischen Schreiben (a parte potiore bezeichnet) unmittelbar voran und bilden in Buch III und IV, wo die diplomatischen Schreiben fehlen, den Schluß selbst. Daß auch hier rhetorische Absicht vorliegt, ist möglich, doch nicht erwiesen. Zu beachten ist vielmehr folgendes: 1) auch I, 10 enthält eine große Abhandlung; 2) die Erlasse I, 45 und II, 40 werden an und für sich schon ihren Platz neben den nächstfolgenden gehabt haben, mit welchen sie dem Inhalt nach zusammenhängen; 3) III, 52 und III, 53 sind ihrem Inhalt nach unbedeutend und jedenfalls weniger geeignet, einen vollklingenden Abschluß herzustellen, als die lange Abhandlung über den Circus und die Wagenrennen III, 51. — Ganz ähnlich verhält es sich, wenn man mit einer vergleichenden Zusammenstellung vom Anfang aus weiter vorrückt. Da folgen auf die diplomatischen Schreiben in vier Büchern je zwei größere Schreiben, deren Inhalt die Ernennung eines Beamten (mit Lobrede auf dessen Familie und persönliche Tüchtigkeit, bisherige Leistungen) und die Anzeige derselben an den Senat ist. Aber z. B. I, 12 und 13 und V, 21 und 22 finden sich Briefe von ähnlicher Bedeutung und zwischen I, 1 (diplomatisch) und I, 3. 4 (Ernennung etc.) steht I, 2: ein Erlaß an einen Hoflieferanten mit einer Abschweifung über den Purpur. — Das Resultat dieser Vergleichung ist dem Urteil, bezw. Vorurteil nicht günstig, das wir oben S. 12 aus der Abhandlung Schädels entnommen haben. Nirgends eine Regel, kein durchgeführter Grundsatz mit einziger Ausnahme der wenigen diplomatischen Schreiben. — Wenn trotzdem eine „wohlüberlegte Anordnung“ vorhanden sein soll, so ist nur noch die chronologische denkbar. Dies zu untersuchen, ist die Aufgabe des folgenden Abschnitts.

c) Ist die Anordnung eine chronologische? Vorbemerkung über die Indictionen-Rechnung. Keiner der Briefe Cassiodors trägt ein Datum und verschwindend klein ist die Zahl derjenigen, in welchen sich Zeitangaben überhaupt finden. Wo dies der Fall ist, wird nach Indictionen

der Erlasse (235), daß einige derselben gemischten Inhalt haben; besonders trifft dies zu bei V, 39; merkwürdig: I, 18, in welchem Brief zuerst ein allgemeiner Grundsatz über die Grundsteuerpflicht ausgesprochen und dann über einen Brudermörder die Strafe der Verbannung verhängt wird.

gerechnet. Das Wort *indictio* hat zwei Hauptbedeutungen: 1) ursprünglich bezeichnet es den Steueranfang, der jährlich auf den 1. September für die Grundsteuer im ganzen festgesetzt wurde; 2) der Name ist dann „vom Steueranfang auf das Steuerjahr selbst übergegangen“, das mit dem 1. September beginnt, vgl. Ideler, Handbuch der Chronologie (1825) II S. 348.¹⁾ Die Indictionenrechnung bewegt sich in einem Zirkel von 15 Jahren, woraus man schon auf das Bestehen einer 15jährigen Katasterperiode schließen wollte (Ideler S. 349). Der Gebrauch, die Indictionen als Zeitmerkmal zu benutzen, hat sich vom dritten Consulat des Constantinus und Licinius, d. h. vom Jahr 313 an „über das gesamte römische Reich zu verbreiten angefangen“, so daß deshalb der 1. September 312 als Anfangstermin der Indictionenrechnung, bezw. 312/313 als die I. *indictio* schlechthin bezeichnet werden kann; Ideler S. 351/52. Nachdem bis in die Zeit Cassiodors die Datierung nach Indictionen in Urkunden und Erlassen die übliche gewesen war, kam eben damals (525) die neue christliche Zeitrechnung des Mönchs Dionysius Exiguus auf. In der Schrift über Cassiodors Chronik, welche Mommsen in den Abhandlungen der sächs. Ges. der W. Jahrgang 1861 veröffentlicht hat, wird angenommen (S. 572), daß die Dionys'sche Aera „mit durch Cassiodors Empfehlung in allgemeinen Gebrauch gekommen sei.“ Ein Beweis für diese Annahme wird nicht angegeben. Der beste Beleg wäre es, wenn der in die Cassiodor-Ausgabe des Garetius (Venedig 1729, S. 370), aufgenommene *computus paschalis* wirklich von Cassiodor herrühren würde, was Mommsen a. a. O. bezweifelt. Dieser *computus* giebt in den beiden ersten Abschnitten eine Anweisung, wie man die Indictionszahlen in Zahlen der christlichen Zeitrechnung umsetzen könne. Den Rechnungsbeispielen wird das Jahr 562 zu Grund gelegt — doch wohl das Jahr der Abfassung dieser Schrift — und nun folgende Regel gegeben: *si nosse vis, quotus annus est ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi, computa (vervielfache) triginta sex (die um 1 verminderte Zahl der von Christi Geburt bis 562 abgelaufenen²⁾ Indictionenzirkel) per quindecim (= 540); his semper adde duodecim (= 552). Adde et indictiones anni cuius volueris: ut puta decimam vicies semel post consulatum Basilii iunioris (das Consulat dieses Basilii fällt ins Jahr 541, vgl. den Anhang zur Chronik Cassiodors bei Mommsen S. 571–572) also $552 + 10 = 562$: isti anni sunt ab incarnatione Christi. — Unverständlich bleibt, weshalb der *computus* nicht von der vollen Zahl der abgelaufenen Indictionenzirkel ausgeht und statt 12 zu addieren 3 subtrahiert: $555 (= 37 \times 15) + 10 - 3 = 562$. Für die umgekehrte Berechnung lautet die Regel des *computus*: *sume annos ab incarnatione Domini etc. id est 562; his semper adde tria = 565; hæc partire per 15, remanent decem, decima est indictio; si vero nihil remanserit, quinta decima est indictio.*³⁾ Bezeichnen wir nun die italische Zeit Theodorichs nach Indictionen und rechnen wir von dem Sieg ad Isontium an (Chronik: 489; bei Mommsen S. 657, vgl. mit Var. I, 18 *ex quo Deo propitio Sonti* — so statt *fontium* — *fluenta transmisimus*; nach Ranke IV, 1*

¹⁾ Für die weiteren Erörterungen ist von Wert eine von Ideler II S. 348 aus dem *codex Just.* angeführte Stelle, den Einzug der Steuer betreffend: *tripertito autem omnia fiscalia inferantur — videlicet Calendis Januariis et Calendis Maiis, et ad finem indictionis in tres æquas partes divisa.*

²⁾ Da diese Zahl in den Urkunden nicht mitgenannt wird, so ist die Angabe der Indiction zur Zeitbestimmung für sich allein überhaupt unbrauchbar.

³⁾ Brindmeier, Handbuch der Chronologie (1843) S. 28 macht darauf aufmerksam, daß man 4 addieren muß, wenn man diejenige Indiction feststellen will, welche in dem gegebenen Jahr — z. B. 562 — beginnt; ebenso muß man 4 — nicht 3 — subtrahieren, um dasj. Jahr zu erfahren, in welchem die gegebene ind. — hier X — beginnt. — Zum Verständnis der ganzen Anleitung des *computus paschalis* ist daran zu erinnern, daß am 1. September des Jahres 12 p. Chr. eine I. ind. begonnen hatte, also im Jahr 1 (1. September) bereits 4 ind. abgelaufen waren. Zu beachten ist ferner, daß man das Jahr nach der ind. zu bezeichnen pflegte, „welche ihm seinem größeren Teil nach angehört, in den die drei Zahlungstermine der Steuerpflichtigen fallen.“ Brindmeier a. a. O. S. 26 in der Ann.

§. 388 am 28. August 489), so beginnt dieselbe am Ende der 12. indictio und schließt (30. August 526) am vorletzten Tag des 4. indictio.

a) Innerhalb dieses Zeitabschnittes lassen sich in den Varien Buch I—V zunächst folgende Daten genauer bestimmen: I, 16: Der Erlaß ist an den Domänengrafen, *comes I, 16. a. 508. patrimonii, Julianus* gerichtet.¹⁾ Die Pächter von Domänen in Apulien haben in einer Eingabe an den Hof gemeldet (*dudum — conductores Apuli deplorata nobis aditione conquesti sunt*), daß ihnen (*inimicorum surreptionibus*) bei feindlichen Plünderungen an der Ostküste Getreide verbrannt worden sei. Sie bitten um einen Nachlaß am Pachtgeld. Es wird demgemäß befohlen: *ut quantum eos (conductores) minus vendidisse constiterit, de reliquis primae indictionis detrahatis*:²⁾ es sollen an den Verpflichtungen der *conductores* aus der I. indictio entsprechende Abzüge gemacht werden. — Wenn die *cond.* einen Teil des Steueransatzes der I. ind. bereits entrichtet haben (der Abzug erfolgt *de reliquis — ne cogantur ad integram praestationem*), und nach §. 14 Anm. 1 die 1. Rate am 1. Januar bezahlt wurde, so wurde der vorstehende Erlaß frühestens gegen die zweite Hälfte des Steuerjahrs ausgegeben, wenn nicht für die Abzahlung von Pachtgeldern eine andere Regel galt als für die Raten der Grundsteuer. 492, 507 und 522 beginnt je am 1. September eine I. Indiction; also gehört I, 16 ins Jahr 493 oder 508 oder 523. Da es aber fest steht, daß kein Brief der Varien aus der Zeit vor 500 stammt (Mfener, *Anecdoton* s. unten), so hat man nur die Wahl zwischen 508 und 523. Für 508 wird man sich deshalb entscheiden, weil eben in jener Zeit byzantinische Schiffe an der Ostküste Italiens erschienen und plünderten.³⁾ Der Erlaß stammt somit aus dem Jahre 508. — Buch I, 24: *universis I, 24. a. 508. Gothis Theodoricus rex*: ein Marschbefehl, dessen Beförderung einem besonderen Königsboten, dem Sajo Nandius,⁴⁾ übertragen wird. Hier heißt es: (*admonendum curavimus*), *ut ad expeditionem* (weiter oben: *exercitum ad Gallias constituimus destinare*) in Dei nomine, *more solito armis, equis rebusque omnibus necessariis sufficienter instructi octavo die Calendarum Juliarum proxime veniente, modis omnibus Deo favente moveatis*. Das Jahr steht hier vollständig fest. Nur zweimal⁵⁾ ließ Theodorich das Gotenheer nach Gallien marschieren, das einmal 508, als Chlodwig Theodorichs Schwiegersohn Marich, König der Westgoten, angriff, das zweitemal in der 523 zwischen Chlodwigs Söhnen und dem König Sigismund von Burgund entbrannten Fehde (Ranke, *W.Gesch.* IV, 1 S. 434/35 und S. 441 f.). Von dem zweiten Feldzug ist in den fünf ersten Büchern der Varien nirgends die Rede, auf das erste Eingreifen dagegen beziehen sich — wie die weitere Erörterung zeigen wird — eine ziemliche Anzahl von Erlassen. Jener erste Ausbruch aber erfolgte nach I, 24 am 24. Juni,⁶⁾ nach der Chronik Cassiodors (bei Mommsen S. 658) im Jahr 508.⁷⁾ — I, 27: *populi — nobis partis Prasini* (die Circuspartei der Grünen) I, 27. a. 509.

¹⁾ Ueber den *com. patr. Manso* *Gesch. des ostgot. Reichs* S. 353.

²⁾ Angeredet ist der Graf, *Sublimitatem tuam iubemus* heißt es vorher; die Anrede mit „du“ und „ihr“ wechselt bei Cassiodor, beides findet sich in ein und demselben Erlaß nebeneinander; z. B. III, 39 an *cons. Felix: Magnitudo tua und Sublimitatem vestram*.

³⁾ Nach *Manso Gesch. r.* S. 50 und *Dahn II, 133/134: 508; III, 155* dagegen 507, aber ohne daß die Abänderung begründet wird. Zu 507 stimmt auch der oben besprochene Erlaß am besten, denn es ist das natürlichste, anzunehmen, daß die Verluste während des Jahres 507 stattgefunden haben; die Klagen der *cond.* fanden aber nicht sofort ihre Erledigung, vergl. auch „*dudum*“ im Text, so daß die Geschädigten noch einen Teil der Steuer von *indict. I* am 1. Januar ohne Ermäßigung hatten entrichten müssen.

⁴⁾ *Troß symb. crit.* S. 6 „*emendandum est Nanduin; gothicum enim est nomen, non latinum*“.

⁵⁾ Über einen angeblich ins Jahr 500 fallenden gall. Feldzug Theodorichs s. Nachtrag.

⁶⁾ So richtig *Jahn, Gesch. der Burgundionen und Burgundiens II* S. 232 N. 1; ungenau *Manso* S. 64; *Dahn II, 150; Ranke IV, 434* Anm. 2.

⁷⁾ *Schädel* S. 14: 507; es heißt aber in der Chronik zu 508 ausdrücklich: *his consulibus contra Francos a domno nostro destinatur exercitus*.

- petitione suggeritur, dum ad nostrum disponerent comitatum (Hofgericht) venire (um eine Beschwerde vorzubringen; man kann in Brief 20. den Anlaß finden), se truculentas insidias a Patricio Theodorico et Importuno, viro illustre, consule pertulisse.¹⁾ Importunus war consul im Jahr 509 (Chronik bei I, 42. 43. 44. Mommsen S. 658) = indictio II/III. — I, 42: Artemidoro, viro illustri, praefecto Urbis Th. rex: hinc (geht auf Artemidors Verdienste und Adel) est, quod nunc te per indictionem feliciter tertiam = 509/510 ad praefecturae urbanae culmen erigimus. Demnach wird Artem. Präf. für 510 oder 509/510²⁾ und der Erlaß stammt jedenfalls aus dem Jahr 509. Ausgeschlossen ist nämlich außer 494 auch 524, denn es finden sich Erlasse an mehrere Nachfolger des Artemidor. — Brief 43 und 44: II, 1. a. 510. Mitteilung der Ernennung N's. an Senat und Volk in Rom. — II, 1: Püissimo Anastasio Th. rex. Dem Kaiser N. wird unter vielen Verbeugungen die Beförderung des Felix zum consul angezeigt. Das Consulatsjahr 511 (Chronik, s. Mommsen S. 658) = ind. IV hat noch nicht begonnen (portam II, 2. 3. a. 510. dierum annus introeat). — II, 2 (3) an den gen. Felix: sume — per indict. IV consulatus insignia. Felix trat sein Amt am 1. Jan. 511, also während der IV. ind. an. — III, 11 (12): a. 510. Argolico, viro illustri, praef. Urbis Th. rex: per indictionem IV = 511 oder 510/511 praefecturae urbanae infulas tibi copiosa liberalitate largimur (s. zu I, 42). — III, 25 (26): Simeoni, viro illustri, comiti Th. rex: sinceritatem animi tui noscentes siliquatici titulum, quem fide (?) dominicatus iure dederamus, discussione (?) indictionis primae, secundae vel tertiae per provinciam Dalmatiam ordinatio tibi nostra committit, ut quolibet damnum fraudis vestigio publicum te fuerit explorantem (?) repertum, procul dubio nostris aerariis inferatur. Eine genaue Übersetzung dieser von Manso S. 109 und Dahn III, 147 nur gestreiften Stelle macht Schwierigkeiten, weil der Text offenbar nicht in der Ordnung ist.³⁾ Der allgemeine Sinn der Worte ist aber klar. Dem Empfänger des Briefs wird der titulus siliquatici übertragen zur discussio (Revision), wie es am Schluß des Erlasses heißt — esto ergo de antefata discussione sollicitus, oder ad ordinationem III, 26, (welcher Erl. sich auf III, 25 zurückbezieht). Über die „siliquaticum“ genannte Steuer sagt Du Cange (s. v.): id quod in nundinis exigitur: Tributum inductum a Valentiniano et Theodosio — ut nundinis quibusque — ex qualibet mercium negotiatione fisco in singulos solidos venditor dimidiam siliquam ac similiter emptor alteram dimidiam siliquam inferret; vergl. auch Var. IV, 19 siliquatici praestationem, quam rebus omnibus nundinandis provida definiuit antiquitas.⁴⁾ Das siliquaticum, das in einem bestimmten Bezirk zu erwarten war, konnte verpachtet werden: ein solcher Fall liegt II, 4 und V, 31 vor, hier: III, 25 ebenfalls, wenn quem dederamus = „wir hatten vergeben“, zu deuten ist. Defraudation und Accisverweigerung waren nicht selten, z. B. II, 25; V, 31; um dieselben zu untersuchen, wurden discussores aufgestellt, welche freilich zuweilen sich ebenfalls zu bereichern suchten (IV, 38). Im vorliegenden Fall erhält Simeo den Auftrag, die während der I., II. und III. indictio in Dalmatien vorgekommenen Unterschlagungen zu unter-

¹⁾ In diesem Erlaß legt Theodorich den Großen in Rom nahe, daß sie sich im Circus der Ausgelassenheit des Volks gegenüber nicht so empfindlich zeigen sollen. Denn mores — graves in spectaculis quis requirat? ad circum nesciunt convenire Catones.

²⁾ Wener, Anecd. Hold. S. 44; Num. 5 weist nach, daß die Hofämter mit Beginn der Indiction — 1. September — angetreten wurden; vergl. auch V, 3 f. d. quaest: ab ind. III; das Consulat begann wie früher am 1. Januar; beim praef. urbi läßt Wener die Frage offen.

³⁾ explorantem jedenfalls unrichtig und in explorante zu ändern; die Wortstellung von ut quolibet — repertum ist auch für Cassiodors Stil sehr gezwungen; fide schwerlich richtig — fido?; der Abl. discussione nicht klar, vielleicht: discussioni? — Über vel (tertia) = „und“ s. S. 17.

⁴⁾ siliqua = vigesima quarta pars solidi (Du C.) also — s. auch Manso S. 108 — zahlte man 4% der Kaufsumme als Accis an den fisco. —

suchen. Dies sind die Jahre 508/510 oder 523/525. Simeo wird also zum comes in Dalmatien ernannt frühestens per ind. IV. (510/511), wahrscheinlich aber per ind.V. (511/12), und der Erlaß stammt aus dem Jahr (510 wahrscheinlich aber) 511, oder wir müßten annehmen, daß hier bereits eine der letzten Verfügungen Theodorichs vorliegt aus dem Jahr 526. III, 32: Gemello, viro Senatori, Th. rex: III, 32. a. Arelatensibus, qui nostris partibus perdurantes gloriosae obsidionis penuriam pertulerunt, per 510/511. ind. IV = 510/11 fiscalia tributa nostra relaxat humanitas, ita ut futuro tempore ad solitam redeant functionem. Arles wurde 510 durch den Sieg von Theodorichs dux Ibbas befreit (Ranke W. Gesch. IV, 1. S. 435); Gemellus ist bereits in Gallien als Präsekt-Stellvertreter (III, 16) und hat die neugewonnenen Bezirke in geordnete Verwaltung genommen. Der Erlaß wird im Steuerjahr IV selbst, also 510/11 ausgegeben worden sein. III 39: Felici, viro illustri, consuli Th. rex: die III, 39. Zeit 511 ist durch das zu II, 1 und 2 Bemerkte und den Inhalt des Erlasses, welcher voraussetzt, a. 511. daß Felix bereits im Amt ist, gegeben. — IV, 3 (4): Senario, viro illustri, comiti Th. rex: cape — IV, 3. 4. per indictionem IV = 510/11 — comitivae ¹⁾ nostri patrimonii dignitatem. Senarius war Domänen- a. 510. graf zu der Zeit, als man daran denken mußte, das durch den Krieg verheerte Gallien durch Getreidezufuhren aus andern Ländern (Sicilien wird IV, 7 genannt) zu versorgen. — IV, 4 wird die Ernennung des Senarius, wie üblich, dem Senat angezeigt. — Wir bleiben bei diesen beiden Briefen noch einen Augenblick stehen, weil sie die Vermutung hervorgerufen haben, Senarius sei niemand anders als Cassiodor selbst. Den Anlaß dazu gab der Umstand, daß für Senarius, wie Schädel S. 10 erwähnt, in einer Genfer Ausgabe (1556) mehrmals die Variante Senator vorkommt, sowie der Inhalt der Erlasse selbst, deren Lobrede auf den Senator freilich vortrefflich passen würde. Senarius trat in ipso adolescentiae flore in den Dienst des Hofes (IV, 4) und kam sofort in die nächste Umgebung des Königs, der zweierlei von ihm rühmt: et consilii particeps eras et disposita (Anordnungen) laudabili assumptione complebas (übliche Übernahme der Ausfertigung IV 3, vgl. IV, 4: nunc ad colloquia dignus, nunc ad exceptiones — Abfassung von Erlassen — aptissimus). Dem erprobten Diener wurden wichtige Gesandtschaften übertragen (restitisti regibus — non te terruit contentionibus inflammata regalis auctoritas; in conscientiam suam barbaros perculisti, demnach war Sen. Gesandter bei Alarich und Chlodwig vgl. III, 1 ff. und oben S. 1). Gerühmt wird ferner ganz besonders seine Gelehrsamkeit, seine Gewandtheit in Wort und Schrift, seine Verschwiegenheit, Bescheidenheit und Beliebtheit. Verum inter haec stupenda meritorum originis quoque simili claritate resplendet (IV, 4); quapropter P. C. assurgat primaevis introeuntibus (der com. patr. wird eo ipso Senatsmitglied) cana libertas ²⁾. In der That nichts, was nicht von Cassiodorius Senator gesagt sein könnte. Aber abgesehen von der mangelhaften textkritischen Begründung steht der oben genannten Vermutung noch das Bedenken entgegen, daß in keinem der beiden Erlasse von den Verdiensten der Vorfahren des Senarius-Senator auch nur mit einer Andeutung die Rede ist, — dies wäre eine auffallende Abweichung von einer sonst von Cassiodor stets beobachteten Regel; zu vergl. abgef. von I, 3. 4 auch II, 15. 16. — IV, 36: Fausto, praefecto praet., IV, 36. a. 510 Th. rex: atque ideo (die gewöhnliche Übergangsformel von der Einleitung auf die Sache) illustris od. 511 Magnificentia tua provincialibus Alpium Cottiarum assem publicum per tertiam indictionem (= 509/10) nos relaxasse cognoscat, quos transiens noster exercitus oppressit (508 j. zu I, 24). Die Mitteilung an den pr. pr. kam 510 oder auch erst später 511 erfolgt sein. ³⁾ V, 3 (4): V, 3. 4. a. 509 Honorato viro illustri, quaestori Th. rex: ab indictione tertia (509/510 od. 524/25) quaesturae od. 524

¹⁾ Über den Amtsantritt eines höheren comes s. Wener Anecd. S. 44 N. 5 und ob. S. 16.

²⁾ So heißt der Senat: eine unwillkürliche Fronie auf diese Ruine aus der Zeit der Freiheit.

³⁾ Schädel S. 14 „weist natürlich auf ein späteres Jahr“ (als 510): warum? — s. jedoch auch S. 21.

te dignitate subvehimus: demnach muß der Erlaß aus dem Jahre 509 oder 524 stammen. Eine sichere Entscheidung ist nicht möglich, da der Inhalt des Briefes keinen Anhaltspunkt für eine solche bietet. V, 14: Severiano, viro illustri, Th. rex: Die Bewohner von Suavia, der Grenzprovinz im N. O. des Reichs, haben eine Beschwerde eingereicht, aus welcher hervorgeht, daß einzelne zahlungsfähige Grundbesitzer (possessores idonei) die tributaria functio nicht erfüllen, so daß — da die Provinz, bezw. die curiales,¹⁾ Ratsherren der einzelnen Gemeinden, für die ganze Summe aufkommen müssen, Leute von geringerem Vermögen Einbuße erleiden. Längst wollte Th. Abhilfe schaffen, jetzt wird Severianus mit der Sache betraut. Ebenderjelbe soll alle Unterschlagungen ab octava indictione nuper exempta — die VIII. ind. schließt im Jahr 500 od. 515 — in seine Untersuchung ziehen und außerdem eine Reihe weiterer Mißbräuche. Unter diesen wird einer angeführt, der geschichtlich bemerkenswert ist. Es heißt nämlich: antiqui barbari, qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari, quolibet titulo praedia quaesiverint, fiscum (Grundsteuer) possessi cespitis persolvere — cogantur. Die Worte: „antiqui barbari“ werden allgemein (Dahn III, 141, Ballmann, Gesch. der Völkerwanderung II, 331²⁾ Manso S. 102) als Bezeichnung für die vor den Goten im Lande ansässigen Söldner Odoakars angesehen, welche die Steuer für das ihnen von röm. Frauen zugebrachte Grundstück nicht zahlen wollen. Es liegt hier einer der vielen Beweise dafür vor, daß Th.'s. Regierung mit ihren schönen Absichten und Vorsätzen nur sehr langsam durchdrang. Den Erlaß selbst muß man in den Ausgang des Jahres 515, spätestens („ab indictione nuper exempta“) in den Anfang von 516 setzen (ähnlich Garetius in der Randbem.); 500/501 unwahrscheinlich, da — wie unten näher nachgewiesen werden soll — Cassiodor nicht vor der prätor. Präfeetur seines Vaters (Ende 500) überhaupt mit Staatsgeschäften sich abgegeben hat und nicht vor 501 quaestor geworden ist. V, 31: Decorato, viro devoto, Th. rex: Der Pächter eines siliquatici titulus in Apulien und Kalabrien für die indictiones VIII. IX. XI. I. II. XV. (quas ad conductionem suam pertinuisse commemorat), beschwert sich, nonnullos maximam pecuniae quantitatem retinere. Unter den retentatores (II, 10) führt der Erlaß einen Marcus Presbyter, Andreas und Simeonius an, vel reliquos, quos brevis subter annexus eloquitur (s. S. 11 A. 2). Es wird verfügt, daß dieselben sofort sine aliqua imminutione bezahlen. Bestreiten die Beklagten die Forderung, so hat Adressat zu veranlassen, daß die Sache vor dem zuständigen Gericht verhandelt wird (ad iudicium competens te imminente convenient). — Wenn die obige Aufzählung der indictiones die zeitliche Reihenfolge einhält, — was wir doch annehmen müssen —, so hatte der Pächter (Thomas) den Ertrag des Warenzolls gepachtet für die Jahre 499/500;

¹⁾ Sehr merkwürdig ist das, was wir aus den gelegentlichen Andeutungen Cassiodors über diese Curiales ihre Stellung und Lage erfahren: das Kollegium derselben heißt II, 18 minor senatus, aber Mitglieder dieser Versammlung von Würdenträgern — oder gar die gesamte curia — aus Sarsina befanden sich im Zustand der Sklaverei bei dem Bischof Gudila. Th. sagt daher dem Bischof: quam videtur contrarium, curialem reipublicae amissa turpiter libertate servire, und befiehlt, wenn kein Rechtsgrund für die Ansprüche der bischöflichen Kirche vorliege, pro implendis muniis eos ad curiam suam zurückzuschicken. Diese munia der curiales bestanden weniger in Beratungen zum Wohl ihrer Stadt oder ihres Dorfes, als in der lästigen Verpflichtung, die Grundsteuer einzuziehen und in ihrem vollen Betrag an den fiscus bezw. dessen Vertreter abzuführen. Alle Ausfälle mußten sie decken, und die Steuerbeamten kannten kein Erbarmen gegen sie: II, 24: ne necesse sit curiali in exiguis vestris — angeredet sind Angehörige senatorischer Familien — illationibus sua potius damna suscipere, eveniatque detestabilis casus, ut qui functionem propriam vix poterat sustinere devotus, alienis oneribus prematur, und II, 25: hinc fieri, ut dum illationis quantitas procurari quaeritur, a tenuibus summa potior exigatur. Es geht soweit, daß sie sogar possessionum suarum amissione privati sunt. So war also die Stellung der Cur. eine Bürde ohne Würde, und man mußte durch Gehege die Angehörigen dieses Standes zwingen, in demselben auszuharren II, 18: priscarum legum reverenda dictat auctoritas, ut nascendo curialis nullo modo possit ab originis suae muniis discrepare.

²⁾ Ballmann a. a. O. spricht von der Grundsteuer der Söldner, ohne jedoch Bar. V, 14 ausdrücklich zu nennen.

500/1; 502/3; 507/8; 508/9 und 521/22. — Von 506/7 als ind. XV ausgehend käme man zurück bis in die Zeit Odoakars 484/85, auf welche doch die Klage sich nicht mehr beziehen kann. Demnach hätten wir hier einen Erlaß, der frühestens im Jahr 522 ausgegeben worden sein kann. V, 40 (41): V, 40. 41 a. Cypriano, comiti sacrarum largitionum, Th. rex: sume per ind. III sacrarum largitionum, Deo 509 oder 524. propitio, dignitatem (Schatzmeisteramt des Königs, Manso S. 351). Die Ernennung geht (s. zu I, 42) auf das Jahr 509/10 od. 524/25; der Brief ist also (s. auch zu IV, 3) ins Jahr 509 od. 524 zu verweisen. Um zwischen diesen beiden Möglichkeiten zu entscheiden, gibt weder V, 40 noch V, 41 (Anzeige der Ernennung an den Senat) irgend welche Anhaltspunkte. Wir erfahren aus beiden Erlassen nur, daß Opilius, der Vater des neuernannten com. s. l., unter Odoakar den Dienst eines Befehlshabers (?) der Palastwache versah. Der Erlaß V, 41 bezeichnet diese Stellung als *mediocria munera* zumal bei der bemitleidenswerten Geldarmut Odoakars. Denn: *multo amplius crescere potuit, nisi fides sub aridissima remunerationis sterilitate iacuisset. Quid enim conferre poterat tenuis donator?* Vom Sohn dagegen heißt es: *vicit maiores suos felicitate saeculorum, et quod amplius evectus est, nostris est temporibus applicandum.* Cyprianus war eine Art vortragender Rat bei Theodorich und ging einmal als Gesandter nach Byzanz: *instructus trifariis linguis — nec ipsa, qua praevallet (sc. Graecia), te transcendit argutia* (s. auch Ranke IV, 1 S. 407). — Auch diese Bemerkung über die *eo a legatio* des Adressaten trägt nichts bei zur näheren Zeitbestimmung. — V, 42: *Maximo viro illustri, consuli: V. 42. a. 523. a. 523* s. Anhang zur Chronik Cassiodors bei Mommsen a. a. O. S. 571.

β) Wenn sich nicht trotz wiederholter Durchsicht der Erlasse eine hiehergehörige Stelle der Entdeckung entzogen hat, so sind es die im vorstehenden Abschnitt besprochenen Fälle, in denen Cassiodor bestimmte oder leicht zu bestimmende Zeitangaben macht. Fast jeder dieser Erlasse hat aber so zu sagen seine Zeitgenossen, d. h. Briefe, welche ihr verwandter Inhalt auch zeitlich mit den genannten verknüpft. Dies ist nunmehr nachzuweisen. —

Um folgende Punkte hat es sich in den genannten Erlassen gehandelt: a) I. Buch: 1) aus Anlaß von feindlichen Plünderungen an der apulischen Küste (507) werden Pächtermäßigungen angeordnet 508 (Br. 16); 2) für die *Gallica expeditio* erfolgt Marschbefehl 508 (Br. 24); 3) im Consulatsjahr des Importunus sind Gewaltthätigkeiten gegen die Partei der Grünen vorgefallen 509 (Br. 27); 4) Artemidor wird zum praef. Urbi ernannt 509 (Br. 42). b) II. Buch: 5) dem Kaiser Anastasius wird die Ernennung des Felix zum cons. mitgeteilt; Ernennungs-Dekret an diesen selbst 510 (Br. 1. 2). c.) III. Buch: 6) Argolicus wird praef. Urbi 510 (Br. 11); 7) Untersuchung von Steuerbergehen in Dalmatien dem Simeo übertragen, wahrscheinlich 511 (Br. 25); 8) den Bewohnern von Arelate werden die Steuern nachgelassen 510/511 (Br. 32); diese Vergünstigung wird (Brief 40) auf alle Provinzialen in Gallien ausgedehnt; 9) Erlaß an cons. Felix 511 (B. 39). d) Buch Buch IV: 10) Ernennung des Senarius zum com. s. larg. aus dem Jahre 510 (Br. 3); 11) Steuernachlaß für die Bewohner der kottischen Alpen dem pr. pr. angezeigt 510/11 (Br. 36). e) Buch V: 12) Ernennung des Honoratus zum quaestor 509 oder 524 (B. 3); 13) Untersuchung von Steuerbergehen in Suavia angeordnet 515 oder 516 (B. 14); 14) Decoratus wird beauftragt, die Klage eines Pächters wegen Nichtentrichtung des Warenzolls zu untersuchen 522 (Br. 31); 15) Cyprianus wird zum comes sacr. l. ernannt 510 oder 525 (B. 40); 16) Maximus cons. Erlaß die venatores betreffend aus dem Jahr 523.

1) ad 1) enthält das II. Buch ein Seitenstück in B. 38: Auch aus Sipont kommt eine Klage von seiten der Getreidehändlerzunft, die wie die apulischen Pächter *hostium depopulatione* geschädigt worden sind. Der Anlaß ist derselbe wie I, 16, denn von einem zweiten Plünderungszug ist nichts bekannt; die Griechen — heißt es in einer aus Marcellinus bei Manso S. 50 angeführten Stelle — kamen und gingen wie Piraten. Den Bittstellern wird die Erleichterung gewährt, daß der pr. pr. per hoc iuge biennium keine Getreidelieferung von ihnen verlangen, und Anlehen, die ihnen

gewährt wurden, in derselben Zeit nicht gekündigt werden dürfen. Die Zeit des Erlasses genau zu bestimmen, ist nicht möglich; aber doch wird er weder später als 509, noch früher als 508 angefertigt werden können (s. zu I, 16).

2) Der Zahl wie Bedeutung nach treten am meisten hervor die Erlasse, welche sich auf die Ereignisse des gallischen Feldzugs beziehen, also zeitlich zu den oben unter Nr. 2. 8. 11 aufgeführten Briefen gehören. Es sind von I, 24 an — jene 3 mitgezählt — 28 Erlasse, welche man ohne jeden Zwang zu einem zusammenhängenden Bericht verarbeiten kann. Der Krieg selbst wird allerdings nicht weiter berührt. Nachdem I, 24 (508) das Aufgebot der gotischen Truppenmacht erlassen ist, erfahren wir III, 16. 17, daß (nach der siegreichen Beendigung des Kriegs 510) der Senator Gemellus als Präfekt-Stellvertreter (*vicarius praefectorum*) nach Gallien gesendet wird, um die neugewonnene Provinz (das Land zwischen Rhodanus, Druentia und Meer s. Dahn II S. 151; Ranke IV, 1 S. 435) sofort „in das System von Theodorichs Regierung herein zu ziehen“ (nach Dahn). Effice, sagt Theodorich zu dem neuernannten Beamten, *ut victam fuisset delectet*. Die weiteren Erlasse, welche an Gemellus selbst oder an andere neben und unter ihm stehende Beamte gerichtet sind, bilden eine Kette von Bemühungen des Königs, durch Schonung, Rücksicht und Hilfe aller Art das Loos der durch den Krieg schwer geschädigten Provinzialen zu erleichtern und die Gemüter zu versöhnen. Vornehme Gallier, welche zum Feinde (Franken oder Burgunder) gehalten hatten, aber jetzt zurückkehren, erhalten Ersatz für die Vermögensverluste, die sie in der Zwischenzeit erlitten haben (III, 18).¹⁾ Die Hauptrückficht aber verlangen die Städte, unter deren Mauern der schwerste Teil des Kriegs gespielt hatte: der Stadt Arlate werden — wie es scheint, ohne daß sie darum eingekommen ist — die Steuern für das Judicationsjahr 510/511 nachgelassen, und nach Massilia, wo eine gotische Garnison liegt, kommt ein eigener Beamter in der Person des Grafen Marabadus (III, 34), um die Bürger vor jeder Soldatenwillkür zu schützen; denselben Auftrag erhält für Avenio, die entfernteste Festung des neuen Reichsteils, der Gote Wandil (III, 38 *recens vastatio non portat iniuriam — ipsa initia bene plantare debent nostri nominis famam*). Da sich ferner zeigt, daß die gesamte Provinz für das Jahr 510/511 nicht steuerkräftig genug ist, so wird der der Stadt Arles gewährte Nachlaß auf die ganze Provinz ausgedehnt *pro qualitate laesionis*, zunächst jedoch mit der Einschränkung, daß die Provinzialen wenigstens die Verpflegungskosten des gotischen Heeres tragen müssen (III, 40), die deshalb nicht unbedeutend waren, weil der Kriegszustand auch nach dem 510 geschlossenen Frieden (s. Ranke IV, 1 S. 435, A. 1. über die Schlacht bei Arles und den Friedensschluß) noch fort dauerte.²⁾ Doch wird schon III, 41 auch diese Auflage beseitigt; Theodorich hat — *ne fatigata provincia huiusmodi praebitione laederetur* — Getreide aus Italien nach Massilia schaffen lassen und verlangt nur, *ut studium devehendi* (nämlich *ad castella supra Druentiam constituta*) *communiter subeatur*. III, 42 wird von der gewährten Erleichterung *universis provincialibus in Gallia constitutis* Mitteilung gemacht, wobei der Herrscher die Abänderung früherer Befehle mit den Worten entschuldigt: *varietatis non habet vitium, quod pro beneficio fuerit immutatum*. Theodorich will aber nicht bloß durch schonende Milde die neuen Unterthanen gewinnen, sie sollen die Erfahrung machen, daß die Regierung ihre Eigentums- und Rechtsverhältnisse zu achten und die Blüte des Landes nach Kräften zu fördern entschlossen sei. So wird einem höheren Offizier (*Spatarius Uiniges*)³⁾ befohlen, dafür zu sorgen, daß Sklaven, welche die Verwirrung benützend ihren Herrn entlaufen waren, denselben wieder zurückgegeben werden⁴⁾: *aliorum forte regum* (Chlodwig oder

¹⁾ Dahn III S. 91 gibt diesem Erlaß die unmögliche Deutung auf einen landesflüchtigen Anhänger der Odoakarpartei.

²⁾ S. unten zu V, 43. 44.

³⁾ Troß a. a. O. S. 14 verbessert: *Uitiges*.

⁴⁾ Daß auch dieser Erlaß erst nach Beendigung des Kriegs ausgegeben wurde, beweisen die Worte *quid proficit barbaros removisse confusos*.

Gundobad) proelia captarum civitatum aut praedas appetunt aut ruinas; nobis propositum est, Deo iuvante, sic vincere, ut subiecti se doleant nostrum dominium tardius acquisisse (III, 43). Diese Gesinnung Theodorichs spricht sich auch in III, 44 aus, in welchem Erlaß der Stadt Arelate ein Staatsbeitrag für die Wiederherstellung ihrer Mauern verwilligt wird.¹⁾ — In eine etwas spätere Zeit versetzen uns die übrigen noch auf Gallien bezüglichen Briefe des IV. und V. Buchs; dieselben weisen zwar nicht über das Jahr 511 hinaus, aber die schweren Ereignisse des Kriegs vom Jahre 510 treten (mit einer Ausnahme) doch mehr zurück; es ist also anzunehmen, daß diese Briefe dem Jahr 511 (etwa dessen zweiter Hälfte) angehören. Das Jahr 511 hat eine Teurung gebracht (IV, 5 victualium cognovimus caritatem, wohl durch den Bericht des Gemellus), es wird daher sämtlichen Rhedern in Campanien, Lufanien und Tuscanien befohlen, ut cum victualibus speciebus tantum proficiscantur ad Gallias; sie haben durch Stellung von Bürgen (fideiussoribus idoneis se committere) für die Ausführung des Auftrags Gewähr zu leisten. In Gallien selbst sollen sie licentiam distrahendi haben, d. h. ihre Waren, die sie auf eigene Gefahr befördern, so verschließen, sicut inter emptorem venditoremque convenerit. Die ganze Getreideslotte leidet aber kläglichen Schiffbruch — hier erlaubt sich Cassiodor einen Witz: nec quicquam miseris de aquarum nimietate nisi solas lacrimas restitisse. Dies erfahren wir aus dem Dekret IV, 7 an den comes patrimonii Senarius, der nach IV, 3 im Jahre 510 für die ind. IV = 510/511 ernannt worden war. — Bereits laufen auch Immediateingaben aus Gallien beim Hofe ein, welche Theodorich zur ordnungsmäßigen Behandlung an die Behörden zurückverweist: Erlaß IV, 12 an den Grafen Marabodus und an Gemellus. Brief IV, 16 ist zwar an den Senat in Rom gerichtet, gehört aber in unseren Zusammenhang; denn es wird in demselben der Kurie mitgeteilt, daß Graf Arigeruus (III, 45 noch in Rom) — (quem) dudum ad Gallias aestimavimus dirigendum, ut eius maturitate consilii titubantium potuissent corda firmari — his rebus ad nostra vota compositis in seine Stellung zu Rom zurückgekehrt sei. — Ohne genauere Datierung läßt sich nur im allgemeinen in diesen Zusammenhang stellen der Erlaß IV, 17. Doch erkennt man aus demselben ohne Zweifel, daß höhere oder niedere Diener des neuen Regiments dem Geist desselben nicht immer ganz entsprachen, sondern die praedae, nach welchem Theodorich nicht begehrt, nachträglich für sich zu gewinnen trachteten. Mit der Teurung (IV, 5) hängt die in IV, 19 verfügte Aufhebung des Warenzolls (in frumentis, vino et oleo) für die gallischen Häfen zusammen. Dagegen bleibt bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks dahin gestellt, welcherlei Pflichtversummisse der erlauchte Praefect-Stellvertreter Gemellus sich hat zu Schulden kommen lassen, daß die im ganzen so milde und nachsichtige Regierung genötigt ist, ihm einen gelinden Verweis zu erteilen (parebis ergo admonitus IV, 21). Nur scheinbar führt IV, 26 wieder in die Zeit unmittelbar nach dem Krieg zurück. In diesem Erlaß wird den Einwohnern von Massilia die ihnen von früheren Fürsten gewährte immunitas von neuem zugestanden und außerdem der census huius anni nachgelassen (quae vos non contigit postulasse). Da es ausdrücklich heißt: nec vobis aliquid novae praesumptionis patiemur imponi, so wird man darin eine Andeutung sehen können, daß die Verwaltungsbeamten Theodorichs die alten Privilegien der Stadt angetastet hatten. — Wenn endlich erst IV, 36 dem pr. pr. Faustus die Mitteilung zugeht, daß den Bewohnern der kottischen Alpen der as publicus per tertiam indictionem 509/510 erlassen worden sei (relaxasse), so ist man doch nicht genötigt anzunehmen, daß der Erlaß schon 510 ausgegeben wurde. Bis der aearius, der in diesen Gegenden die Steuern einzog, an seinen Vorgesetzten, den pr. pr. berichtet und dieser wieder an den Fürsten — denn so denken wir

¹⁾ Es heißt in dem Schreiben: pro reparatione murorum vel turrium certam pecuniae direximus quantitatem. Victualia quoque, quae vestras relevare videantur expensas, fecimus praeparari, ut vobis destinarentur, cum tempus navigationis arriserit: man wird also diesen Erlaß in den Winter 510/11 versetzen dürfen.

uns den Zusammenhang — konnte eine ziemliche Zeit vergehen, so daß der Brief wohl erst 511 verfaßt worden sein kann (s. Nachtrag 2).

Wir kommen zu dem V. Buch: Schon früher haben wir behauptet, daß von dem zweiten gallischen Feldzug, den Theodorich im Jahr 523 unternahm in Var. I—V keinerlei Spuren sich finden. Von der Richtigkeit dieser Angabe konnte die vorstehende Durchsicht der auf Gallien bezüglichen Erlasse den Leser überzeugen. Man wird nun auch geneigt sein, die zwei einzigen Briefe, welche an und für sich auf den zweiten Krieg gehen könnten, doch dem ersten zuzuteilen, nämlich V, 10 und 11. Eine Gepidenschar wird aufgeboden ad Gallias custodiae causa. Damit sie nicht unterwegs — wie es die Goten 508 beim Durchmarsch durch die Pässe der kottischen Alpen gemacht hatten — den Provinzialen lästig fallen, wird ein besonderer Königsbote, der Sajo Veranus, beauftragt, die Truppen zu überwachen (V, 10). Den Gepiden selbst aber wird angekündigt, in auro vobis tres solidos eligimus destinare, ut — quod vobis est aptum — emere debeatis (V, 11). Abgesehen von dem allgemeinen Grund, daß diese Erlasse auf das Kriegsjahr 523 bezogen in sonderbarer Vereinsamung dastehen würden, spricht gegen diese Annahme auch der Ausdruck custodiae causa, der auf den Anlaß und Zweck des zweiten fränkisch-burgundischen Kriegs gar nicht paßt (Dahn II S. 153/154). Die Gepiden marschierten 511 nach Gallien, um die dortigen gotischen Garnisonen zu ersetzen oder zu verstärken und man kann sich als die nähere Veranlassung dieses Aufgebots die Ereignisse denken, von welchen wir zu Brief V, 43 und 44 zu reden haben werden.¹⁾ Auch die Briefe V, 32 und 33 beziehen sich auf Vorgänge, welche schwerlich in ein späteres Jahr als 511 fallen. Patzenes, der den gallischen Feldzug mitgemacht hat, bringt eine Klage vor den König, weil ein gewisser Brandila die Abwesenheit des erstgenannten benützt hatte, um dessen Gattin zu ehelichen. Daß diese Klage nicht lange nach dem Feldzug, sondern ohne Zweifel noch 511 eingereicht wurde, wird als selbstverständlich erscheinen (s. aber zu den zwei Briefen V, 43 und 44). — Die beiden letzten Briefe des Buchs V, 43 und 44 führen uns in die unmittelbare Nähe des völligen Ausgangs der Feindseligkeiten auf gallischem Boden. Transimund, der Vandalenkönig, hat, obwohl mit Theodorich verschwägert, dem Feind Theodorichs, Gesalich, der nach Marichs Tod (507) Ansprüche auf den westgotischen Thron machte,²⁾ aber vor Theodorichs siegreichem Feldherrn Ibbas flüchtig war, zuerst Zuflucht in seinem afrikanischen Reiche gewährt und ihn dann mit Geldmitteln unterstützt entlassen, so daß der Präbident seinen Widerstand fortsetzen konnte. Theodorich beschwert sich über diese Handlungsweise seines Schwagers und spricht sein Bedauern darüber aus, daß Transimund seiner Gattin keinen Einfluß auf seine Gedanken und Entschliessungen gestattet habe. Transimund hatte die Genugthuung, daß er mit dem besten Willen nichts anderes mehr thun konnte, als seinen Verstoß einsehen und um Entschuldigung bitten. Dies ge-

¹⁾ Wie die Gepiden in den Heerbann Theodorichs kommen, erklärt sich durch den bei Dahn II, 133, Manjo S. 61 besprochenen siegreichen Feldzug Theodorichs gegen den Gepidenfürsten Trajerich, welchem 504 die Festung Sirmium abgenommen wurde. Der Teil der Gepiden, welcher „bei dieser Gelegenheit in lockere Abhängigkeit gebracht“ worden war, blieb in seinen alten Wohnstätten, daher geht 511 ihr Marsch durch Venetien und Ligurien (V, 11). — Eine Schwierigkeit, welche bei dem Erlaß V, 11 Troß a. a. D. S. 19 viel Kopfzerbrechen machte, so daß er nach einem gewiß mißlungenen Erklärungsversuch das Bekenntnis ablegt: „nec tamen mihi ipse satisfacio“ ist von Dahn III S. 73/74 glücklich gelöst worden. Die Gepiden sollen nämlich 3 Goldsolidi für die Woche erhalten, für einen Mann freilich eine enorme Summe (Manjo S. 108). Die Sache erklärt sich aber sehr einfach durch die Bemerkung Dahns, daß die Summe angewiesen ist zur Bestreitung der wöchentlichen Verpflegung des ganzen Aufgebots. Daß diese bei dem damaligen Geldwert für 3 solidi in auro hergestellt werden konnte, beweist Troß selbst durch eine aus Var. X, 27 angeführte Stelle; wobei auch zu bedenken ist, daß wir über die Zahl der Gepiden nicht unterrichtet sind; es war schwerlich eine besonders große Schar.

²⁾ Procop. de b. Goth. I, 12 edid. Dind. II, S. 67 sagt übrigens Οὐσίγιόνθων τε οἱ παρόντες Γισέλιχον, νόθον Ἀλαρίχου υἱόν, ἄρχοντα σφίσιν ἀνεῖπον.

schah denn auch und V, 44 erhält der Reumütige eine Belobung, sowie eine Ermahnung für die Zukunft. Da wir in V, 43 über Gesalich die Worte lesen: *qui quamvis Deo iuvante laedere nil possit*, so läßt sich feststellen, daß Gesalich damals, wenn auch nicht mehr zu fürchten, so doch noch am Leben war. Er büßte aber noch 511 in der entscheidenden Schlacht gegen Ibbas sein Leben ein (Dahn II, 151; Kaufmann, deutsche Gesch. II, 68), woraus sich die Folgerung für die Abfassungszeit von V, 43 und 44 von selbst ergibt¹⁾. — Nicht ebenso schlagende Gründe sprechen für die Verlegung der Erlasse V, 35 und 39 ins Jahr 511. Beide beziehen sich auf Spanien, dessen Verwaltung Theodorich als Vormund seines Enkels Amalrich 510 in die Hand genommen hatte. V, 39 ist einer der reichhaltigsten Erlasse: eine ganze Reihe von Mißständen in der Verwaltung Spaniens wird gerügt, und Ampelius und Liviria (Luvirit, s. Troß S. 22) werden beauftragt, dieselben abzustellen. Es soll gründlich anders werden im Regiment, *ut sub ordinationis vestrae novitate inveteratae possit consuetudini nil licere; inde curationis nostrae fiat initium, ubi magis noscitur esse periculum; ad hunc vos modum functiones publicas revocare decernimus, quem Alarici atque Eurici temporibus constat illatas*. Diese Wendungen begünstigen doch die Deutung, daß mit den seit 507 während des Interregnums eingerissenen Mißbräuchen jetzt ausgeräumt werden soll unter dem eben eröffneten neuen Regiment, an das die Provinzialen sich bereits vertrauensvoll gewendet haben (*multorum querela comperimus*). Somit dürfte es nicht gewagt erscheinen, wenn man auch für V, 39 das Jahr 511 annimmt und schließlich den Vorgänger V, 35 in demselben Jahr unterbringt. —

Das gallische Unternehmen hatte aber ein merkwürdiges Vorspiel; wir wenden uns daher den Erlassen III, 1—4 zu, welche von diesem Kunde geben. Von dem Zweck und Inhalt dieser Briefe war gelegentlich schon in der Einleitung die Rede (S. 1 f). Hier haben wir dieselben nach ihrer Beziehung zum gallischen Krieg und nach der Zeit ihrer Abfassung zu betrachten. Daß diese vier Briefe — neben II, 40. 41 wohl die wichtigsten der ersten fünf Bücher — dem Ausbruch des gall. Kriegs (507) vorhergehen, wird von keiner Seite angezweifelt, ebensowenig, daß Theodorich durch dieselben dem drohenden fränkisch-westgotischen Konflikt vorbeugen wollte, mit seinen diplomatischen Versuchen aber lediglich nichts ausrichtete. Denn Gundobad von Burgund verbündete sich mit Chlodwig, Alarich nahm den ihm angebotenen Kampf begierig an und die übrigen Könige des Fürstentanzerts (III, 3) glänzten auf dem Kriegsschauplatz durch Abwesenheit. Nicht dieselbe Übereinstimmung herrscht in der Beantwortung der Frage, wann die Briefe verfaßt worden seien. Manso, der die Schreiben S. 62 erwähnt, berührt die Zeit überhaupt nicht. Dahn II, 146 ff. verlegt sie offenbar ins Jahr 506; Ranke IV, 1 S. 432 N. 1 schreibt: „Die Zeit, in welcher diese Schreiben abgefaßt sind, ist ungewiß; und es sind darüber sehr abweichende Meinungen geäußert worden.“ Jahn, Geschichte der Burgundionen und Burgundiens — auf welchen Ranke verweist — führt wohl im II. Band S. 225/26 eine Reihe dieser „abweichenden Meinungen“ auf, begnügt sich aber im Text selbst mit der Wendung „schon geraume Zeit vor dem Ausbruch des Kriegs“, womit er wohl das Mittel ziehen will unter den zwischen 497 und 507 schwankenden Datierungsversuchen. Durch Useners Nachweis einerseits — wir haben ihn oben S. 15 erwähnt, kommen aber später genauer darauf zu sprechen — und den Anfang des Kriegs (507) andererseits ist die Wahl eingeschränkt auf die Zeit zwischen 501 und 506. Ferner ist zu beachten, daß in dieselben Jahre noch ein in die Variesammlung aufgenommenen Briefwechsel fällt: Buch I, 45. 46 und II, 40. 41 zwischen Theodorich — Gundobad, und Theodorich — Chlodwig, Briefe, die einen durchaus freundschaftlichen Charakter tragen und auch keine Andeutung gestörter oder gefährdeter Beziehungen enthalten. Durch

¹⁾ Jahn, Gesch. der Burg. II S. 238 läßt Gesalich erst 513 aus Afrika zurückkehren und 514 in ostgotische Gefangenschaft geraten. Wenn Jahn Recht hat, so ist die Zeit für jene Briefe um einige Jahre hinauszurücken.

diese Beobachtung wird unsere Vermutung dem Jahr 506 offenbar viel näher gerückt. Aber auch der Inhalt der fraglichen Schreiben selbst kommt in Betracht. Wenn an Marich geschrieben wird: *sustinete, donec ad Francorum regem legatos nostros dirigere debeamus — avertant Divina, — ut supra vos iniquitas illa praevaleat*; oder an Gundobad: *decet aspera verba dicere, ne affines nostri ad extremum debeant pervenire*; oder an Chlodwig: *abioite ferrum, qui in meum vultis pugnare opprobrium*; wenn überhaupt der ganze Ton der 4 Briefe eine gewisse Erregung und Leidenschaft zeigt: soll man dann etwa wegen der sentenziösen Wendung *sed melius est, ut inter initia pernicioso reprimatur assumptio* — annehmen, daß dies „schon geraume Zeit“ vor 507 geschrieben sei? Die angeführten Gründe scheinen ausreichend, um die ganze Korrespondenz in das Jahr 506 zu verweisen. Es ist sogar denkbar, daß die diplomatische Unternehmung nicht einmal zu ihrem Ende kam, d. h. daß zwar Marich und Chlodwig die Friedensbotschaft Theodorichs erhielten, die 3 andern Könige aber wenigstens nicht mehr zur Zeit. Mit dem Schreiben an Chlodwig erscheinen vor diesem König nur diejenigen Gesandten, welche zuerst an dem Hof Marichs gewesen waren.

3) Damit ist die Zahl derjenigen Schreiben erschöpft, welche wir als sichere Zeitgenossen der von Cassiodor selbst auf die Kriegszeit datierten bezeichnen können. Wir haben aber die 4 weiteren schon erwähnt, die mittelbar nun auch schon ihr Datum erhalten haben, nämlich I, 45, 46 und II, 40, 41: 2 Paare von Schreiben, das eine an Boethius und Gundobad, das andere an Boethius und Chlodwig. Nach I, 45 hat Gundobad um Übersendung einer Sonnen- und Wasseruhr, nach II, 40 Chlodwig um einen Kitharöden gebeten. Boethius erhält beidemal den Auftrag, dem Könige seine Gelehrsamkeit zur Verfügung zu stellen; er soll die Uhren machen lassen und den passenden Künstler für den Frankenkönig auswählen. Es kann sich nach den Ausführungen zu III, 1—4 nur noch darum handeln, nach rückwärts die Zeitgrenze zu suchen. Diefür nun verweisen wir ganz auf Wfener (a. a. O. S. 39/40 bezw. 45 N. 10 und 11), dessen Folgerungen von der sicheren Thatsache ausgehen, daß Boethius nicht früher als 480, wahrscheinlich etwa 482 geboren wurde. Obwohl er nun nach ausdrücklichen Zeugnissen in einem Alter, in dem andere noch studierten, bereits eine literarische Berühmtheit war — s. auch I, 45, wo Werke von ihm genannt werden — so kann dies doch kaum früher als 505 der Fall gewesen sein. Wenn daher schon 506 die Beziehungen zum burgundischen und fränkischen Hof nicht mehr so glänzend waren, so ist die Abfassungszeit dieser Briefe genau bestimmt. Dagegen erhebt sich nun freilich der schwere Einwand, daß in I, 41 dem König Chlodwig zugleich zur Befiegung der Alamannen Glück gewünscht wird. Um nun nicht feste Gesichtspunkte, welche sich bei den neuesten Forschungen zu Cassiodor ergeben haben, wieder zu verrücken und andererseits nicht auf Grund derselben ohne weiteres andere ebenfalls quellenmäßig festgestellte Ergebnisse geschichtlicher Untersuchungen in Frage zu stellen, ist es nötig, den Schwierigkeiten, die sich aus jenem Zusammentreffen in Var. II, 41 ergeben, fest ins Auge zu sehen.

a) Wfener hat in seiner Festschrift zur Begrüßung der XXXII Philologenversammlung in Wiesbaden (1877) unter dem Titel *Anecdoton Holderi* ein Fragment aus einer Cassiodorhandschrift (Reichenau, jetzt Karlsruhe) veröffentlicht, welches dem von *Variae* I, 3 und 4 gewiß nicht verschuldeten Streit über die verschiedenen Cassiodorii ein rasches Ende bereiten konnte. Dieses Fragment enthält *excerpta ex libello Cassiodori Senatoris* (folgen Titel), *quem scripsit ad etc.* Als Inhalt dieser verlorenen Schrift giebt das Excerpt an: *ordo generis Cassiodoriorum; qui scriptores extiterint ex eorum progenie etc.* Was Cassiodor in dieser Schrift über Symmachus (ein Glied der gens Aurelia wie Cass.), über Boethius und über seine eigene Person niederlegt, ist in einer je nur wenige Reihen umfassenden Notiz durch den vorliegenden Auszug erhalten. Bei Senator heißt es: Cassiodorus ¹⁾ Senator

¹⁾ Daß übrigens Cassiodorius die bessere Schreibweise ist, hat Wfener in derselben Schrift S. 16 Anm. 14. nachgewiesen.

vir eruditissimus et multis dignitatibus pollens. Juvenis adeo, dum patris Cassiodori patricii et praefecti praetorii¹⁾ consiliarius fieret et laudes Theodorichi, regis Gothorum, facundissime recitasset, ab eo quaestor est factus, patricius et cons. ordinarius, postmodum dehinc magister officiorum etc. (Ufener S. 4). Daraus geht nun klar hervor, daß Senator unter der Präfektur seines Vaters seine öffentliche Laufbahn begonnen hat. Nun ist aber ebenso sicher, daß Theodorich erst nach seinem Besuch in Rom (a. 500 f. Cass. Chronik bei Mommsen S. 657/58) den pr. pr. Viberius entlassen hat, nachdem derselbe dieses Amt eine Reihe von Jahren noch von Odoakars Zeiten her bekleidet hatte.²⁾ Diese Thatsachen liefern einen lückenlosen Beweis für Ufeners Satz: „daß vor 501 kein Schreiben der Varien abgefaßt sein kann.“

β) In Var. II, 41 (verfaßt nicht vor 505, f. S. 24) ist aber von dem Alamannensieg Chlodwigs die Rede, und zwar heißt es: (gratulamur) quod gentem Francorum prisca aetate residem feliciter in nova proelia concitastis et Alamannicos populos causis fortioribus inclinatos victrici dextra subdidistis — motus vestros in fessas reliquias temperate, quia iure gratiae merentur evadere, quos ad parentum vestrorum defensionem (sie hatten sich auf ostgotisches Gebiet geflüchtet) respicitis confugisse — sufficiat illum regem cum gentis suae superbia cecidisse:³⁾ es kann demnach keine andere Schlacht gemeint sein, als die berühmte Hauptschlacht (bei Zülpich).

γ) Das übliche Datum dieser Schlacht 496 hat nun allerdings bis jetzt wenig Widerspruch erfahren. Ranke IV, 1 S. 428/29, ohne ein bestimmtes Jahr zu nennen, bestätigt doch die allgemeine Voraussetzung, indem er Chlodwigs Heirat mit Clotilde ins Jahr 492 od. 93 verlegt und die Taufe des Königs auf Weihnachten 496. Ufener dagegen macht S. 39/40 auf den Widerspruch dieser Zahl mit Var. I, 40/41 sehr energisch aufmerksam, während Vogel (a. a. O. S. 391) die Alamannenschlacht ganz bestimmt im Jahr 506 sich zutragen läßt. — Die Entscheidung wird bei dieser Sachlage von einer genaueren Untersuchung der Quellen (f. Ranke IV, 1 S. 430 und IV, 2 Anal. S. 328 ff.) erwartet werden müssen, auf denen die seitherige Datierung beruht. Von den Varien aus ist es nicht möglich, ein bestimmtes Urteil zu fällen; aber je weniger man sich dem Gewicht von Ufeners Gründen entziehen kann, um so mehr wird man zu dem Vorurteil neigen, daß die sogen. Schlacht bei Zülpich in der Zeit nach 500 stattgefunden hat, bzw. zwischen 500 und 504.

4) Es giebt noch einige Briefe, die man in Beziehung bringen kann zum gallischen Feldzug. Wir behandeln sie gleichwohl erst hier, weil weder jene Beziehung ohne weiteres gesichert ist, noch die Zeit der fraglichen Erlasse an sich genauer bestimmt werden kann. Vor allem ist zu erwähnen der auch abgesehen von der vorliegenden Frage bemerkenswerte Brief I, 9, gerichtet an Eustorgius, den Bischof von Mailand: (atque ideo, quod beatitudini vestrae gratissimum esse confidimus), praesenti tenore declaramus, Augustanae civitatis episcopum prodicionis patriae falsis criminationibus accusatum; qui a nobis honori pristino restitutus ius habeat episcopatus omne, quod habuit. Als Grund der Freisprechung wird angegeben: manifesta — crimina in talibus vix capiunt fidem.⁴⁾ Die Anfeinder (impugnatores) des Bischofs waren Kleriker; deshalb: ad Sanctitatis vestrae iudicium cuncta transmisimus ordinanda. Dieser Brief gewährt einen Einblick in Theodorichs Kirchenpolitik; man erkennt wenigstens soviel, daß Theodorich nichts weiß von einem befreiten Gerichtsstand des Alerus. Denn was dem Bischof von M. überlassen wird, ist die Nebensache; die Hauptfrage hat Theodorich selbst entschieden und Kraft seiner Herrschervollmacht den Angeklagten sogar in die ihm (von seinem

¹⁾ patricius wurde Cassiodors Vater erst nach der Präfektur f. Var. I, 3; das Excerpt ist also hier ungenau.

²⁾ Ufener, S. 76 A. 7.

³⁾ S. auch Vogel in Sybels historischer Zeitschrift N. F. 20. Bd. S. 388.

⁴⁾ Daß dies Theodorichs Ernst war, wird niemand glauben. —

Mailänder Oberen?) entzogene Stellung wieder eingesetzt. — Unter der Augustana civitas ist Turin sicher nicht gemeint (Zahn, Geschichte der Burg. II, 336 zweifelt), sondern Aosta. Hier in der Grenzfestung gegen Burgund, bei einer merkwürdigerweise schwachen Besatzung (B. II, 5 *sexaginta militibus in Augustanis clusuris iugiter constitutis*) war ein solches Vergehen möglich. Der Brief I, 9 beweist, daß die katholische Geistlichkeit jener Gegend die Gelegenheit, ihren kaiserlichen Fürsten zu verraten, nicht vorbei lassen wollte. Aber wann hat der Versuch stattgefunden? Aosta war Grenzfestung auch nach der zweiten Erweiterung der ostgotischen Besitzungen in Gallien vom Jahr 523 (man vergl. die Karte zu Zahn, II. Band). Am natürlichsten dürfte es allerdings sein anzunehmen, daß der Fall vor dem ersten Kriege, also 506/507 spielte; doch beweisen kann man das nicht. Aber zur Stütze dieser Vermutung können wir uns jetzt nach den zahlreichen chronologischen Nachweisungen auf die Stelle berufen, an welcher der Brief in der Variensammlung steht. — Und wie verhält es sich mit dem bereits erwähnten Erlaß II, 5? Nach Schädel (S. 14) beweist die kleine Paßwache, daß Gallien schon sicher erobertes Vorland sein mußte. Dies kommt aber bei der Lage von Aosta weder nach 510 noch nach 523 in Betracht, wovon man sich durch einen Blick auf die obenerwähnte Karte überzeugen kann. Aosta lag der burgundischen Grenze stets ganz nahe. Gleichwohl ist es sehr wahrscheinlich, daß der Krieg die Veranlassung war, für die Besatzung, um Aufbesserung zu bitten, für Theodorich, dieselbe zu gewähren. Man kann ganz wohl die Worte des Erlasses dahin verstehen, daß die 60 Mann eben nur die ständige Besatzung in friedlichen Zeiten bildeten und kann voraussetzen, daß sie während des Kriegs durch weitere Mannschaft verstärkt wurde. Diese für den Felddienst bestimmte Mannschaft war besser verpflegt, und nun verlangen die andern dieselben Vorteile (*praecipimus, sexaginta m. in Aug. cl. iugiter constitutis annonas, sicut aliis quoque deoretas sunt — praestare*). Demnach liegt kein Grund vor, mit Schädel zu urteilen: „nach 511“; vielmehr scheint uns der Erlaß in die Zeit zu weisen, in welcher der Ausmarsch bereits begonnen hatte. Vielleicht war der Vormarsch des got. Heers auch die Veranlassung gewesen, welche Theodorich selbst nach Ligurien geführt hatte II, 20; da damals Mangel an Lebensmitteln in Ligurien herrschte, so ließ Th. — dies ordnet der Erlaß an — Getreide von Ravenna nachführen. — Unter die den Feldzug vorbereitenden Verfügungen darf man auch den I, 17 erlassenen Befehl rechnen, es solle das Kastell bei Dertona befestigt werden und die Leute jener Gegend (*universis Gothis et Romanis Dertonae consistentibus Th. rex*: heißt die Aufschrift) sollen sich innerhalb des Kastells ansiedeln.

5) Wir verlassen nun den Westen des Reichs und gehen zur Erörterung etlicher Erlasse über, deren Inhalt die Lage und Verhältnisse im Nordosten und Osten Italiens betrifft. Dreien von denselben konnten wir ziemlich genau ihre Zeit anweisen III, 25 und V, 14 mit 15 (S. 16/18). Die übrigen Briefe jedoch, welche in Betracht kommen, lassen sich mit diesen in keine Verbindung bringen, wohl aber mit dem einzigen geschichtlichen Ereignis von Bedeutung, welches zur Zeit Theodorichs an jener Landesgrenze sich zugetragen hat. Es ist dies der Krieg mit den Gepiden im Jahr 504 und im darauf folgenden Jahr mit Sabinianus, einem General des Anastasius.¹⁾ Wenn I, 29 ein auf den Postverkehr am Sontius (Fonzo) bezüglicher Befehl gegeben wird, und nach I, 40 der Graf Assuin²⁾ die Garnison von Salona mit den nötigen Waffen versorgen soll, so können diese Anordnungen auf den Krieg von 504/5 zielen und demgemäß die betr. Briefe um 504 verfaßt sein. Sicher aber ist III, 23 und 24, (Sendung des Grafen Colossäus nach Pannonia Sirmiensis) erst nach 504, bezw. — da die beiden Kriege unmittelbar zusammen hingen — erst nach 505 ausgegeben, denn eben Sirmium wurde 504 von den Gepiden geräumt, von dem gotischen Führer Pitia genommen (Cass. Chronik, bei Mommsen S. 658). Da IV, 13 Senarius, com. patr. beordert wird, dem Grafen Colossäus die nötigen annonae zu verabfolgen, so muß Colossäus spätestens zur Zeit der IV. ind. d. h. 510/11 nach Pannonien

¹⁾ Manjo S. 49/50 und 60/61; Zahn II, 133/134.

²⁾ Über diesen Namen und seine Verbesserung s. Troß-Förstemann a. a. D. S. 8.

geschickt worden sein; demgemäß fällt der Brief nicht vor das Jahr 506, ohne Zweifel ins Jahr 510. Dagegen hat weder die Befestigung von Veruca (bei Trident) III, 48, noch die Anlegung einer Ansiedlung in Tridentina regione V, 9 (den possessoribus Feltrinibus befohlen) etwas mit jenen Ereignissen zu thun. Eher könnte man diese Briefe in Zusammenhang bringen mit der nach II, 41 befürchteten Absicht Chlodwigs, die auf ostgotisches Gebiet geflüchteten Alamannen nach Rätien hinein zu verfolgen, wo Theodorich ihnen Sitze angewiesen hatte.¹⁾

Der erwähnte Kampf mit Sabinianus (505), welcher eine ganz zufällige örtliche Veranlassung hatte, konnte immerhin den byzantinischen Kaiser sehr genau darüber belehren, wie wenig Theodorich geneigt war, den unterthänigen Vasallen von Ostrom zu spielen. Es war der erste offene Konflikt, seit im Jahr 498 die Ausöhnung zwischen Theodorich und Anastasius dadurch zu stande gekommen war, daß der letztere die Insignien des alten Reichs an Theodorich auslieferte. Daß die eigentümliche Beleuchtung, in welche das Verhältnis Theodorichs zu Byzanz durch jenen Krieg gerückt wurde, den Kaiser sehr verstimmt, ist natürlich. Er ließ seinen Zorn an den apulischen Feldern aus (507), wie wir bereits (S. 15) gesehen haben. Was aber vor allem zu erwarten gewesen wäre, erfolgt nicht: Anastasius verband sich nicht mit Theodorichs Feinden in Gallien. Das gute Einvernehmen muß nicht erst Anfang 511, was durch Var. II, 1 bezeugt wäre (S. 16), sondern schon früher wieder hergestellt worden sein. Die Variensammlung wird nämlich mit einem Brief an Kaiser Anastasius eröffnet, welcher mit den Worten beginnt: oportet nos, elementissime imperator, pacem quaerere. Die sehr gewählten Schmeicheleien, welche der selbst im Schmeicheln geübte Cassiodor seinen Herrn im Verlauf aussprechen läßt, sind Redensarten, welche Theodorich, bekannt mit dem Stil der damaligen Zeit, nicht schwer nahm, die aber für Anastasius lediglich nichts bedeuteten. Wichtig sind aber folgende Worte Theodorichs: proinde illum et illum legationis officio ad serenissimam pietatem vestram credimus destinandos, ut sinceritas pacis, quae causis emergentibus cognoscitur fuisse vitata in sua deinceps firmitate restituta permaneat. Diesen Brief mit Dahn (II, 163) u. a. schon ins Jahr 498 zu verlegen und die Ausfolgung der Insignien als Gegenstand und Frucht von Theodorichs Bitten zu betrachten, hindert nicht bloß die Rücksicht auf die Gründe Meners (S. 25), sondern die Worte des Briefs selbst verbieten es. Denn die bis 498 verzögerte Anerkennung Theodorichs seitens des oströmischen Kaisers kann unmöglich mit Worten wie pax causis emergentibus vitata gemeint sein. Es ist keine andere Beziehung möglich, als die auf die Ereignisse der Jahre 505/507. Den Gesandten kennen wir auch, trotzdem er sich I, 1 hinter dem beliebten Infognito des illum et illum versteckt. Es ist niemand anders als Agapitus, der noch I, 41 praefectus Urbi ist, aber I, 42 — das Decret stammt aus dem Jahr 509 (s. S. 16) — durch Artemidor (pr. U. 509/510) ersetzt und II, 6 zum Gesandten nach Byzanz ausersehen wird.²⁾ Hier herrscht ein solches Zusammentreffen der Umstände, daß es schwer wäre, sich die Sache anders vorzustellen. Der Brief I, 1 kann 509 oder 510 verfaßt worden sein, die Gesandtschaft ging jedenfalls erst 510 ab; denn im Jahr 509 reichte es nicht mehr, auch wenn der neue pr. U. sein Amt schon mit dem 1. September antrat (s. S. 16).

6) Mit dem Namen des Agapitus und Var. II, 6 sind wir bei einer neuen Abteilung solcher Erlasse angelangt, deren Abfassungszeit teils durch die bereits feststehende Zeit anderer (s. S. 15 ff.) bestimmt ist, teils sonstwie gefunden werden kann. Es ist eine Anzahl an römische Beamte und Große, namentlich an den Stadtpräfekten gerichteter Briefe. Der erste Stadtpräfekt, mit dem wir es in den Varien zu thun haben, ist eben Agapitus; er begegnet schon I, 6 und zuletzt I, 41. Während seiner Amtszeit machten ihm namentlich die Unordnungen und Gewaltthaten zu schaffen, welche der

¹⁾ Manso S. 59; derselbe ist auch geneigt III, 50, einen Erlaß an die Bewohner von Noricum, in welchem von wandernden Alamannen die Rede ist, hieher zu ziehen.

²⁾ S. unten zu I, 27.

Streit der Theaterparteien erzeugte, und in welchen auch der Konsul des Jahres 509, Importunus eine unrühmliche Rolle spielte. Importunus und Agapitus waren gleichzeitig im Amt und die Erlasse I, 20. 27. 30. 31. 32. 33 fallen in ihre Zeit, d. h. ins Jahr 509.¹⁾ Der zweite Stadtpräfekt (509/510), Artemidor erhält sein Ernennungsdekret im Jahr 509 (S. 16) durch Erlaß I, 42. Argolicus III, 11 ist sein unmittelbarer Nachfolger für 510/511, während jener später an den Hof berufen wird (III, 22). Nach IV, 42 verschwindet Argolicus²⁾ Die prätorianische Präfektur führt Buch I—IV Faustus. Wir treffen ihn schon I, 14; II, 38 mit einem Erlaß aus dem Jahr 508/509 (s. S. 19), und noch IV, 50: im ganzen in 18 Erlässen, eingeschlossen die, in welchen er, wenn nicht Adressat, so doch erwähnt oder mit „pr. pr.“ gemeint ist.³⁾ — Sein Nachfolger ist Abundantius, dessen Name ausschließlich mit der Herstellung der großen Flotte verknüpft ist, die Theodorich V, 16 zu bauen befehlt. Hierher gehören die Erlasse V, 16. 17 (an Abundantius); 18. 19. 20 (an Grafen und Sajonen); wahrscheinlich auch 23 (an Abundantius). — Der Brief V, 34 hat ebenfalls Abundantius zum Empfänger. — In welchen Zusammenhang dieser Befehl Theodorichs gehört, ist nicht bestimmt zu sagen. Man hat angenommen, die räuberischen Einfälle der Griechen (507) haben die Veranlassung dazu gegeben. Aber unmittelbar nachher, also 508 könnte diese große Neuerung ja unmöglich vorgenommen worden sein — des Kriegs wegen; auch war damals Faustus Präfekt (II, 5). — Theodorich sagt V, 16: *decrevimus mille interim dromones fabricandos*

¹⁾ a) Daß diese Erlasse, bezw. die in denselben besprochenen Vorfälle zusammengehören, steht für I, 20. 30. 31. 32 deshalb fest, weil I, 30. 31 und 32 auf einander, der letztere Brief außerdem auf I, 20 verweist. — b.) Daß der in I, 27 erwähnte Totschlag, an einem Parteigänger der „Grünen“ verübt, den Anlaß zu den Verordnungen I, 30 ff. gegeben hat, ist zwar wahrscheinlich, aber an sich noch nicht bewiesen. Da jedoch der Fall I, 27 ad Caesariani atque Agapiti, illustrium virorum, iudicium verwiesen wird und der Stadtpräfekt „die kompetente Behörde für Circusunruhen ist“ (Dahn III, S. 95 und die Erlasse III, 30–32), so wäre es sonderbar, wenn dieser Agapitus ein anderer wäre, als der um jene Zeit amtierende pr. U. gleichen Namens. Trifft diese Reflexion das Richtige, so ist eben durch I, 27 (cos. Import.) die Zeit für Agapitus' städtische Präfektur, wie für die Theaterunruhen gesichert. — c) Daß der pr. U. nicht allein, sondern in Verbindung mit Caesarianus richtet, hat seinen Grund in der hohen Stellung, dem senatorischen Rang der Angeklagten. — Dieselben Männer begegnen auch I, 23 als Richter, auch dieser Erlaß gehört also ins Jahr 509 (Meyer, S. 21 und die Ann. 14, S. 33). — d) Der eigentümliche Umstand, daß Agapitus nach Caesarianus aufgeführt wird, ist jedenfalls auch aus dem Rangverhältnis zu erklären. Nach I, 23 waren beide patricii; der patricius hatte nach Var. VI, 2 den Rang vor den Präfekten (S. 30). — Wenn nun Caesarianus vor Agapitus steht, so war er dem Patriciat nach der ältere. — e) Meyer S. 33, A. 14 bezeichnet den Empfänger von Brief I, 27, Speciosus als Präfekten der Stadt, weil der pr. U. in dem vorliegenden Fall der zuständige Richter sei. Allein Speciosus ist nicht Richter, sondern sozusagen Zustellungsbeamter. Der Ausdruck *te instante personas instructas ad iudicium* (Caesariani...) *destinare non differant* wird neben *te imminente* als *t. t.* von Sajonen oder Grafen, bes. von den ersteren gebraucht. Dem pr. U. wäre doch eine gar zu magere Rolle damit zugeteilt. Auch II, 10 erscheint ein Speciosus *comitiarius* als Exekutivbeamter für eine königliche Entscheidung. IV, 22 (23) dagegen liegt der Fall ganz anders; hier hat der pr. U. die ganze Untersuchung geleitet und den Bericht an den König gemacht, worauf der Richterspruch (gegen Senatoren) 5 Senatoren unter Vorsitz des Grafen Arigerius übertragen wird. Der Fall — Zauberei — ist ein ganz besonderer, auch die Prozeßformen sind ungewöhnlicher Art (Dahn III, 97 f.). — Aus II, 14 folgert Meyer a. a. O., daß auch Symmachus dort als pr. U. richte, weil es heiße „ad tuum iudicium“. Das wird als Beweis nicht genügen. Dahn sagt vorsichtig: „Symmachus ist doch wohl ordentlicher Richter“ (III, S. 95). Er kann dies sein z. B. als Senats-Ältester, wenn er vom König zum Richter bestellt wird.

²⁾ Schädel bemerkt S. 14: „wenn aber (III) Br. 25 Argolicus immer noch pr. U. ist, so war dies damals eben kein jährlicher Magistrat.“ — Argolicus ist sogar III, 42 noch pr. U., und doch folgt daraus gar nichts über die Dauer seines Amtes. —

³⁾ IV, 50 erhält er den Auftrag, einen Kommissär ins Neapolitanische und Molanische zu schicken, um den durch einen Vesuvausbruch entstandenen Schaden zum Zweck der Steuererleichterung abzuschätzen zu lassen. Im Jahr 512 fand — so gibt wenigstens Meyers Lexikon an s. v. Vesuv — eine der größeren Eruptionen statt.

assumere, qui et frumenta publica possint convehere et adversis navibus, si necesse fuerit, obviare. Es ist doch bemerkenswert, daß die Rücksicht auf Handel und Getreidewesen als Hauptzweck in erste Linie gestellt wird. Daß die Flotte nicht kriegstüchtig war, schließt Gregorovius (I S. 397) daraus, daß dieselbe da, wo sie höchst nötig gewesen wäre, im Krieg gegen Justinian überhaupt nicht erwähnt wird.

7) Um vollständig zu sein, müssen wir noch eine kleine Zahl von Briefen erwähnen, bei welchen wir zwar den Versuch einer Datierung nicht machen, die aber durch ihre gegenseitigen Beziehungen die Spuren einer chronologischen Aufeinanderfolge aufweisen. Dies ist der Fall, wenn z. B. Cassiodorius Patricius, dem sein Sohn I, 3 (4) in einer seiner frühesten, urkundlich erhaltenen Amtshandlungen das Patent des Patriciatus ausgefertigt hat, III, 28 aus seiner ländlichen Muße wieder an den Hof gezogen wird, oder Importunus, der Konsul vom Jahr 509 (I, 27) III, 5 (6) die Würde eines Patricius erhält. Wir erwähnen noch IV, 40, in welchem Erlaß eine frühere Entscheidung des Königs (II, 10 und 11) zurückgenommen, und IV, 29, wo Argolicus ermahnt wird, dem Befehl von III, 33 nachzukommen; endlich II, 22, durch welchen Erlaß zwei in Rom studierenden Söhnen des Cedicius (II, 4) die Erlaubnis erteilt wird, zu des Vaters Reichenbegängnis sich in die Provinz zu begeben.

Ziehen wir nun aus den vorangehenden Untersuchungen den Schluß, um die Frage zu beantworten, ob und in wie weit die Erlasse in Buch I—V chronologisch geordnet sind. Eine übersichtliche Zusammenstellung derjenigen Erlasse, deren Zeit wir mit annähernder Sicherheit zu bestimmen vermochten — es sind zwischen 70 und 80, also doch etwa ein Drittel aller — ergibt folgende Beobachtungen: 1) die vorhandenen Erlasse umfassen nahezu die ganze Zeit, während welcher Cassiodor unter Theodorich diente. Aus den ersten Dienstjahren stammt wohl I, 3. 4, jedenfalls aber I, 45. 46 und andere; der späteste Brief aus dem Jahr 523 (S. 17). — 2) Die große Mehrzahl der Erlasse fällt in die Jahre 509—511; kleiner ist die Zahl derer, welche aus der Zeit vor 509 und nach 513 herrühren. — 3) Im Buch I und II weist kein Erlaß über 510, im III. und IV. keiner über 513 hinaus; in V keiner über das Jahr 510 zurück. — 4) Eine chronologische Anordnung herrscht unzweifelhaft im großen Ganzen. Noch richtiger wird es sein zu sagen: es herrscht im ganzen die Ordnung des Archivs; wie die Erlasse dort sich beisammen fanden, in derselben Ordnung wurden sie im allgemeinen auch bei der Veröffentlichung belassen. Dies geht namentlich daraus hervor, daß zeitlich aufeinanderfolgende und zugleich inhaltlich zusammengehörige Briefe durch andere getrennt sind, die keine Überlegung oder besondere Absicht, die nur die thatsächliche Beschaffenheit und Ordnung des Archivs zwischen jene hinein versetzt haben kann (man vergl. bes. die Erl. III, 16—44 und I, 20—33). — 5) Andererseits steht aber auch fest, daß diese (chronologische) Anordnung nicht selten durchbrochen wird. Namentlich stehen die Briefe I, 1. 45. 46; II, 40. 41; III, 1. 2. 3. 4; IV, 3. 4 teils unter einander, teils innerhalb ihrer Bücher nicht an ihrem rechten Platz; zeitlich müßte vielmehr auf I, 3. 4 folgen: 45. 46; II, 40. 41; III, 1. 2. 3. 4; I, 1; II, 1. 2. 3; IV, 3. 4; V, 43. 44. Auch sonst fehlt es an Verschiebungen nicht, für welche wir aber nicht eine bestimmte Absicht des Herausgebers, sondern lediglich die Ordnung oder Unordnung des Archivs verantwortlich machen möchten. Indem wir nun das Bekenntnis vorausschicken, daß, um ein völlig abschließendes Urteil zu fällen, eben auch die chronologische Bestimmung der andern Erlasse möglich sein sollte, dürfen wir doch auf Grund der vorhergehenden Untersuchung aussprechen, daß der Sammler nur an verhältnismäßig wenigen Stellen die gegebene Ordnung verlassen hat, und dann — darüber kann bei dem Inhalt der verstellten Erlasse kein Zweifel sein, aus rhetorischen Gründen. —

Eine kurze Übersicht über den Inhalt der im Vorhergehenden nicht erwähnten Erlasse möge den Schluß bilden. — 1) Die meisten beschäftigen sich mit Processen, in welchen der König entweder auf Antrag der Parteien oder auf den Bericht eines Unterrichters oder eines Beamten überhaupt bald persönlich entscheidet, bald den Fall zur Verhandlung an das an sich zuständige oder ad hoc gebildete Gericht verweist, bald mit gerichtlichem Einschreiten

droht, wenn die Parteien sich nicht vorher, etwa auch vor Schiedsrichtern, vergleichen, oder wenn die an ihn gelangte Klage bei nochmaliger Prüfung sich als begründet erweise. 2) Eine zweite, ebenfalls noch ziemlich zahlreiche Klasse von Briefen hat zu ihrem Inhalt die Erteilung außerordentlicher Rechte und Privilegien,¹⁾ unter welchen wir diejenigen erwähnen, in welchen Personen oder Sachen der besondere Königschutz erteilt wird, die sogenannte *tuitio*: ausgeübt durch einen eigens hiezu beauftragten Privatmann von Rang, (meist ist es ein Senator bzw. der Senatsälteste z. B. I, 15 Festus s. dazu Uferer S. 19 und d. Ann. 12 S. 32), oder einen Beamten (die Sajonen sind häufig als *tutores* verwendet).²⁾ 3) Ernennungen von Beamten höherer oder niederer Gattung und Erlasse an solche, die Obliegenheiten ihres Amtes betreffend. 4) Erteilung von Ehrentiteln z. B. des Titels *Patricius*.³⁾ 5) Nicht wenige Briefe legen Zeugnis ab von Theodorichs eifriger Fürsorge für das Bauwesen. 6) Andere enthalten Befehle, welche sich auf den Handel, die Zölle und Häfen beziehen. Endlich finden sich 7) Vorschriften, die das Vormundschaftswesen betreffen: Übertragung, Aufhebung, Mißbrauch der *tutela*.⁴⁾

Es lag außerhalb der Linie dieser Erörterungen, die Erlasse Theodorichs inhaltlich zu erschöpfen und etwa auch darauf anzusehen, wiefern sie für die Zustände des römisch-gotischen Reichs überhaupt bezeichnend sind. Daß solchen Betrachtungen aus den Varien, wie aus einer reich strömenden Quelle, eine Fülle von Stoff zufließt, beweist wohl schon das bescheidene Maß dessen, was in dieser Abhandlung verwertet werden konnte.

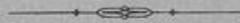
Was Theodorich wollte, davon legen diese Bücher ein klares Zeugnis ab. Daß seine Absicht vielfach nicht verwirklicht wurde, ja daß seine ganze Schöpfung mit seiner Person zu Grunde ging, lehrt die Geschichte. Sie ging zu Grunde, weil die Person dieses Fürsten ihre einzige oder doch ihre hauptsächlichste Stütze war. Dies und die unleugbare Verkennung der wirklichen Verhältnisse war von Anfang an die Schwäche des ganzen Systems. So mag man wohl geneigt sein, unbeschadet der Bewunderung, welche dieser deutsche Fürst verdient, die letzte Empfindung ihm gegenüber mit Felix Dahn (II, 146) in die Worte zu fassen: „Theodorich ist eine tragische Gestalt, wie so viele politische Idealisten; das ganze Werk seines Lebens war ein genialer Irrtum“. Am Fuße des mons Lactarius, zwischen diesem und dem Ufer des Sarno hat die zusammengeschmolzene Schar gotischer Helden unter dem letzten Gotenkönig Teja den Irrtum ihres größten Königs gebüßt, in dem Paradiese jenes Landes, dessen warme, leuchtende Reize in alter Zeit die deutschen Völker des Nordens anlockten, wie sie heute noch kein Gemüt stärker ergreifen und fesseln, als das eines Deutschen.

¹⁾ Darunter mehrere, welche an die Juden in großen Städten gerichtet sind und unter lebhafter Mißbilligung der *Samarea superstitio* (III, 45) denselben doch die Segnungen einer auf ihre *aequabilitas* und *civilitas* besonders stolzen Regierung zuwenden wollen. — Hier möge auch die Bemerkung einen Platz finden, daß man unter den wenigen an kirchliche Würdenträger gerichteten oder die Verhältnisse und Rechte von Kirchen betreffenden Erlassen nicht einen findet, der Spuren der wichtigen Verhandlungen zeigt, welche Theodorich zeitweilig mit der römischen Kirche zu führen hatte.

²⁾ Einen sauberen Patron lernen wir IV, 27 und 28 in dem Sajo Amara kennen, welcher auf seinen Schützling mit dem Messer losgeht, worauf er allerdings abgesetzt wird. Überhaupt gab dieser Auftrag der *tuitio* leicht Anlaß zu Willkür und Gewaltthat, vergl. auch V, 39 und andere Stellen; daher häufig bei der Auftragserteilung gesagt wird: *salva civilitate* oder *salvis legibus* und ähnl.

³⁾ Der *Patriciatus* war mit hohem Rang verbunden: *praefectorios et aliarum dignitatum viros praecedit*; auch ist der *Patricius* frei von *paternae potestatis nexibus* s. Var. VI, 2.

⁴⁾ Unter den Erlassen dieser letztgenannten Gattung ist I, 38 von besonderer Wichtigkeit, weil er für sich allein schon den zwingenden Beweis liefert, daß gotisches Privat-Recht im gotisch-römischen Staat fortbestand. Die Entlassung eines jungen Goten aus der Vormundschaft wird hier verfügt mit der Begründung: *Gothis aetatem legitimam virtus facit*, d. h. der wehrhaft gewordene Goten-Jüngling ist eben damit mündig geworden.



Nachtrag.

I. Schirren wurde S. 8/9 nach Thorbecke angeführt und widerlegt. Wir tragen aus dem Original selbst folgendes nach: Schirren kommt S. 65/70 auf die Varien zu sprechen. Seine Hauptsätze lauten: 1) *panegyricum Variarum argumentum fuisse, satis apparet* (S. 66): das ist auch nach der eigenen Aussage Cassiodors in der praef. I. unzweifelhaft. 2) *conqueritur, sibi non satis temporis concessum fuisse, quo opus edendum praepararet et ad ornandum amplius plura exciperet* (S. 66); trotzdem: *ornatus ille rhetoricus — ubique in Var. epp. eminet* (S. 67; es folgt dann ein Verzeichnis der gelehrten Abschweifungen in den Varien, in welchem statt III, 37 S. 67 unten: 47 zu setzen ist): auch dies ist unzweifelhaft. 3) Es wird ferner verwiesen auf die praef. zu lib. XI, in welcher Cassiodor sagt: man möge sich nicht wundern, daß er während der geschäftsvollen prätor. Präf. Zeit gehabt habe, *pauca* zu diktieren (nicht *plura*, wie es bei Schirren S. 68 unten heißt): er habe in den Geschäften Unterstützung durch Felix, einen sehr gewandten Mann gehabt. Man meint Schirren: „Itane ille, quod in libris 11. 12 ne ipsi vitio vertatur magnopere cavet, eo in libris reliquis nulla labe affici ratus fuerit?“ (S. 68) d. h. also der Vorwurf, daß er sich den Geschäften entzogen habe, um über Elephanten, Bernstein, Käse (S. 69) u. andere Dinge seinen gelehrten Kram auszubreiten, ein Vorwurf, dem er — soweit er die Bücher 11. 12 betreffen konnte, durch den Hinweis auf die Hilfe des Felix begegnete, mußte ihn mit dem gleichen Gewicht auch für die ersten Bücher treffen: „ergo — non possumus non statuere, Cassiodorum documenta ab initio plana omnino ac nuda, antequam ederet, de industria exornasse ac denuo quasi refinxisse.“ Es wird zuviel geschlossen. Cassiodor erklärt bezw. entschuldigt seine litterarische Beschäftigung überhaupt während eines geschäftsvollen öffentlichen Amtes, — hat er doch, während er die pr. pr. bekleidete, auch seinen *liber de anima* verfaßt (Thorbecke S. 47) —, von einer Entschuldigung für eine von Schirren angenommene völlige Neubearbeitung der Erlasse ist nicht die Rede. Dagegen soll nicht geleugnet werden, daß sich durch die angeführte Stelle der praef. zu lib. XI über Felix der S. 8. geltend gemachte Grund etwas abschwächt. — 4) Zugegeben mag Schirren (S. 69) werden, daß die praef. I mit ihren Worten: „quod — potui reperire, bissena librorum ordinatione composui“ allein noch keinen entscheidenden Grund gegen eine nachträgliche rhetorische Bearbeitung darbietet. 5) Daß Sch. aus der Formel *ille et ille* folgert, Cassiodor habe bei der zweiten Bearbeitung für die Herausgabe die unvollständigen Abschriften oder Notizblätter des Archivs aus dem Gedächtnis ergänzt, ist oben schon erwähnt und besprochen worden. —

II. Der Behauptung (ob. S. 15), Theodorich habe nur zweimal sein Heer nach Gallien geführt (508 und 523), steht eine Stelle bei Zahn, *Gesch. der Burg.* 2c. entgegen, welcher Band II. S. 209 ff. bes. 218/219 die Ansicht vertritt, dies sei zum erstenmal schon a. 500 der Fall gewesen. Theodorich habe in dem genannten Jahr „bei Gelegenheit der damaligen fränkischen Invasion Burgundiens die Südprovence bis an die Durance besetzt, diese Erwerbung aber nachgerade den Westgoten abgetreten.“ Diese Darstellung stützt sich 1) auf das Teilnehmerverzeichnis eines westgotischen Konzils von 506, welches die Bischöfe von Arles und Avignon auführt, während noch 499 die Bischöfe von Arles und Marseille an einem Religionsgespräch in Lyon sich beteiligen; 2) auf Procop de bello Goth. I, 12 (bei Dindorf B. II S. 65/68), welcher schon vor dem Krieg zwischen Marich und Chlodwig die Ostgoten im Einverständnis mit den Franken burgundisches Gebiet einziehen läßt.

Dahn II S. 153 N. 4 und Manfo S. 68/69 erklären Procop's Bericht aus einer Verwechslung mit den Ereignissen von 523. Zahn selbst erkennt an, daß die fränkischen Quellen von diesem Eingreifen Theodorichs in Gallien nichts wissen, hält aber dieses Stillschweigen für ein tendenziöses (S. 223 N. 1) gegenüber dem Kaiser Theodorich (?). Da die Überlieferung unsicher ist, so ist man berechtigt, folgende Fragen zu erheben: 1) was sollte Theodorich veranlaßt haben, im Jahr 500 od. 501 herzuschenken, was er 510 seinem Reiche einverleibte? Vor allem aber: 2) ist es denkbar, daß Theodorich mit dem 500 schwer beraubten Gundobad spätestens schon a. 506 wieder eine Sprache redet wie III, 2 und diesen als selbstverständlichen Genossen gegen Chlodwig in Anspruch nimmt? —

Unbegründet ist ferner Zahns Bemerkung zu Var. IV, 36 (II. Bd. S. 232 Anm. 2) Dieser Brief setze, meint Zahn, den Durchmarsch eines zweiten Aufgebots durch die kottischen Alpen voraus, und dieses habe der got. dux Mammo angeführt. Von diesem Mammo wird nur berichtet, daß er im Jahr des Konsuls Importunus (509), während Arles noch belagert wurde, einen plündernden Einfall ins Burgundische gemacht habe. (Zahn II, S. 234/235 mit Anm. 1.)

